

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 06.07.2005

23. Stück

- 83. Bekanntgabe der Leiterfunktionen und deren Stellvertretung der Organisationseinheit für Zentrale Infrastruktur an der Medizinischen Universität Graz
- 84. Bekanntgabe der Änderungen in der 2. Stellvertretung des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik
- 85. Vollmacht für Herrn Ao.Univ.-Prof.DI Dr. Peter REHAK
- 86. Widerruf der Vollmacht für Herrn Mag.Dr. Gerald WALLAND
- 87. Satzung Wahlordnung - HAUPTSTÜCK I
- 88. Satzung Reihungsverfahren
- 89. Studienplan Humanmedizin
- 90. Studienplan Zahnmedizin
- 91. Mitteilung über die Ausschreibung des Staatspreises 2005 des BMBWK
- 92. Ausschreibung von Stellen

83.

Bekanntgabe der Leiterfunktionen und deren Organisationseinheit für Zentrale Infrastruktur an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß § 9 des Organisationsplanes auf Vorschlag der/des jeweiligen Bereichs- und Abteilungsleiter/in mit Wirkung ab 01.06.2005 auf unbefristete Zeit (soweit im Weiteren nicht anders ausgeführt) zur Leiterin/zum Leiter sowie zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der folgenden Bereiche bzw. Abteilungen der Organisationseinheit für Zentrale Infrastruktur gemäß § 10 Abs. 1a und Abs. 3 des Organisationsplanes bestellt wurden:

Organisationseinheit	Leiter/in	Stellvertreter/in
Administrativer Bereich (B-AD)	Dr. Herbert Rack	ADir. Ingeborg Bauer*
Abteilung Bibliothek (A-BI)	HR Dr. Ulrike Kortschak	Gottfried Watz*
Abteilung Personal (A-PE)	ADir. Ingeborg Bauer	Irmgard Romirer*
Kaufmännischer Bereich (B-KM)	Mag. Christa Peissl	Klaus Zötsch
Abteilung Finanzbuchhaltung (A-FB)	Gabriele Haas	-
Abteilung Controlling (A-CO)	Mag. Michaela Schubel	-
Abteilung Treasury & Liquiditätsmanagement (A-TR)	Klaus Zötsch	-
Bereich Informationstechnologie (B-IT)	Ing. Gerhard Schöfl	Bernhard Hainisch
Bereich Studium und Lehre	N.N.	-
Abteilung Qualitätssicherung und Organisation der Lehre (QsO)	Dipl.-Ing. Heide Neges	Helmut Haimberger
Abteilung Internationales und Postgraduales Zentrum (A-IPZ)	Mag. Christina Schönbacher	Silvia Adler
Bereich Zentrale Beschaffung (B-ZB)	Helmut Strasser	-

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

*Für die Dauer eines Jahres mit Wirkung ab 01.06.2005

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 20. Juli 2005.
Redaktionsschluss: Mittwoch, 13.07.2005.
E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@meduni-graz.at

84.

Bekanntgabe der Änderungen in der 2. Stellvertretung des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass

- a) Herr Ao.Univ.-Prof.Dr. Raimund WINTER auf eigenen Wunsch von den Aufgaben als 2. Stellvertreter des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik per 03.05.2005 entbunden wurde.
- b) gemäß §§ 20 Abs. 5, 32 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. sowie gemäß § 4 Abs. 2 des Organisationsplanes auf Vorschlag des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik und nach Stellungnahme durch die Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß § 32 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.

Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Karl TAMUSSINO

zum 2. Stellvertreter des Vorstandes der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik mit Wirkung ab 01.07.2005 bis 28.02.2009 bestellt wurde.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

85.

Vollmacht für Herrn Ao.Univ.-Prof.DI Dr. Peter REHAK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt für Herrn Ao.Univ.-Prof.DI Dr. Peter REHAK folgende Vollmacht bekannt:

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Hr. Univ.Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 57 vom 18. Februar 2004 an

Ao. Univ. Prof. DI Dr. Peter REHAK
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 30.07.1949

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ausschließlich für die Ethikkommission ermächtigt:

- Abschluss von Nebentätigkeits- und Werkverträgen bis zu einem Betrag in Höhe von maximal € 200,- mit internen und externen Gutachtern, die für die Ethikkommission der MUG Gutachten zu ärztlichen Fragen - insbesondere zur Zulässigkeit von klinischen Studien – erstellen, im Rahmen der diesbezüglichen Vorgaben der MUG.

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten oder allgemeine Arbeits- oder Dienstverträge zu zeichnen.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit seinem Namen und dem vorangestellten Zusatz „iV“ (für: „in Vertretung“) für die MUG zu zeichnen.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MUG alleine zu zeichnen und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Die Vollmacht endet automatisch durch Zeitablauf am 31.12.2005 und kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Die Beendigung der Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht und wird jedenfalls obsolet, sobald der Bevollmächtigte nicht mehr die Leitung der Ethikkommission inne hat.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

86.

Widerruf der Vollmacht für Herrn Mag.Dr. Gerald WALLAND

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. i.V.m. § 6 der Richtlinien des Rektorates für die Vergabe von Bevollmächtigungen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 18.2.2004, 23. Stk., RN 57, die an Herrn Mag.Dr. Gerald WALLAND erteilte Vollmacht mit Wirkung vom 21.6.2005 widerrufen wurde.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

87.

Satzung Wahlordnung - HAUPTSTÜCK I

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Wahlordnung auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. beschlossen hat:

HAUPTSTÜCK I - Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ I.1. Jedes Kollegialorgan hat nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Hauptstückes aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern seinen Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Schriftführung sowie dessen Stellvertretung zu bestimmen.

§ I.2. Soweit sich nicht gesetzlich ergibt, welches Mitglied eines Kollegialorganes den Vorsitz führt, ist der Vorsitz durch alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes, selbst zu wählen. Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, haben Kollegialorgane eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter zu wählen. Ist das Kollegialorgan größer als 10 ordentliche Mitglieder oder beschließt das Kollegialorgan eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter zu wählen, ist eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

§ I.2a Weiters ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen. Bei Kollegialorganen größer als 10 ordentliche Mitglieder, ist eine stellvertretende Schriftführerin/ ein stellvertretender Schriftführer zu wählen. Soweit keine besonderen Bestimmungen über die Wahl zur Schriftführung bestehen, gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes analog.

§ I.3 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorganes, so gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

§ I.4 Die Funktionsperiode für die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung dauert bei allen Kollegialorganen, die zu einem bestimmten einmaligen Zweck gebildet werden, bis zur Zweckerreichung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Kollegialorganen als dauerhafte Einrichtung, endet die Funktionsperiode mit der Neukonstituierung des Kollegialorganes nach der nächsten Wahl.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ I.5 Die Wahl ist bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans nach einer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans zu leiten. Die Wahl ist jedenfalls in der konstituierenden Sitzung eines Kollegialorganes durchzuführen.

§ I.5a Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes während der Funktionsperiode ist die Wahl von der ersten Stellvertreterin/ vom ersten Stellvertreter zu leiten.

§ I.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann je einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters und bei Vorliegen der Voraussetzungen

nach **§ 1.2 dieser Wahlordnung** der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters sowie der Schriftführung einbringen. Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung selbst, jeweils vor den einzelnen Teilwahlen eingebracht. Eine Verknüpfung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 1.7 Über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den erste/ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer ist in gesonderten Teilwahlen abzustimmen.

§ 1.8 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist die eigentliche Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes oder zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer gültige, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes anwesend sind.

§ 1.9 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist für die gültige Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes im ersten Wahlgang ein Konsensquorum von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Kollegialorganes notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit im ersten Wahlgang dieses Konsensquorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur mehr die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang – bei mehreren Mitgliedern, die stimmgleich den ersten oder zweiten Rang einnehmen, all diese Mitglieder - teilnehmen, zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los zwischen den am zweiten Wahlgang teilnehmenden Mitgliedern.

§ 1.10 Die Teilwahlen erfolgen geheim.

§ 1.11 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Kandidatin/Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des **§ 1.9 dieser Wahlordnung** die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird bei der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied jeder im Kollegialorgan vertretenen, bei der Wahl anwesenden Kurie unterstützt. Von diesen ist das Wahlergebnis einstimmig zu bestätigen.

§ 1.12 Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ 1.13 Eine Wahlanfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. Teilstück: Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung sowie der Schriftführung

§ 1.14 Das Kollegialorgan kann die gewählten Mitglieder aus der Funktion des Vorsitzes sowie der ersten oder zweiten Stellvertretung und der Schriftführung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Auf die Mitgliedschaft im Kollegialorgan der/des (ehemaligen) Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters hat dies keine Auswirkung.

§ 1.15 Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich beantragt werden und ist an den Vorsitz des Kollegialorganes sowie die Stellvertretung gemeinschaftlich zu richten. Diese haben eine außerordentliche Sitzung gemäß der Geschäftsordnung mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

§ 1.16 Die Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung darf nicht von der durch die mögliche Abberufung betroffenen Person geleitet werden. Soll von der Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung abberufen werden, so ist die Sitzung von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied zu leiten.

§ 1.17 Ein Beschluss über die Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung bedarf eines Präsenzquorums von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eines Konsensquorums von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 1.18 Die/ Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung/der Schriftführung erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Kollegialorgan schriftlich (an den Stellvertreter bzw. Vorsitzenden) abzugeben. Im Zweifelsfall gilt der Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung nicht als Rücktritt als Mitglied dieses Kollegialorganes.

§ 1.19 Jede vorzeitige Beendigung der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung des Vorsitzes ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung, ist eine Neuwahl für die vakante Funktion des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung dieser Wahlordnung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchzuführen.

5. Teilstück In-Kraft-treten

§ 1.20 Mit In-Kraft-treten des Hauptstückes I der Wahlordnung tritt § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung außer Kraft.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

88.

Satzung Reihungsverfahren

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 22.06.2005 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. unter Abgabe eines Sondervotums der HochschülerInnenschaft folgendes Reihungsverfahren beschlossen hat:

Satzung MUG Satzungsteil Reihungsverfahren für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl in den Diplomstudien Humanmedizin (O 202) und Zahnmedizin (O203)

Präambel

Die grundlegenden Veränderungen des Charakters der medizinischen Studien von Doktoratsstudien zu Diplomstudien mit sehr praxisorientierter Berufsvorbildung nehmen durch die gestiegene Betreuungsintensität der Studierenden sehr große finanzielle und personelle Ressourcen in Anspruch. Für die optimale Ausbildung der Studierenden zeigen sich durch veränderte Lern- und Lehrformen sehr schnell die Grenzen der vorhandenen Möglichkeiten der Medizinischen Universität Graz (MUG) auf. Diese Grenzen liegen sowohl im personellen Bereich und sind wesentlich auch durch die Größe des Klinikums limitiert. Dadurch ist die Universität gezwungen, die Anzahl der Studierenden besonders in Lehrveranstaltungen mit hohem praktischen Anteil zu limitieren. Die Medizinische Universität Graz hält fest, dass sie sich für die Beibehaltung des freien Hochschulzuganges ausspricht und eine Ausweitung des Reihungsverfahrens auf andere Studienrichtungen als nicht sinnvoll erachtet wird. Abschließend sei ergänzt, dass die Limitierung der Ressourcen die Universität zu einer derartigen Beschränkung zwingt.

A. Allgemeines

- § 1. Das in diesem Satzungsteil behandelte Reihungsverfahren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist nur für das Diplomstudium Humanmedizin (O202) und das Diplomstudium Zahnmedizin (O203) zulässig. Alle anderen Studien sind nicht berechtigt, derartige Beschränkungen in ihre Studienpläne aufzunehmen.
- § 2. Die Verantwortung für die Durchführung des Reihungsverfahrens obliegt dem Rektor.

- § 3. Das Reihungsverfahren regelt die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gem. § 54 (8) UG 2002, die in den Studienplänen Humanmedizin und Zahnmedizin ab dem zweiten Semester vorgesehen sind.
- § 4. Die Voraussetzungen, am Reihungsverfahren teilzunehmen, sind in den Studienplänen zu definieren. Findet eine solche Definition im Studienplan nicht statt, ist die Voraussetzung zum Antritt mit der Zulassung zum jeweiligen Studium gegeben.
- § 5. Die Teilnahme am Reihungsverfahren ist beliebig oft möglich.
- § 6. Die Reihung ist für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin getrennt durchzuführen.

B. Das Reihungsverfahren

- § 7. Das Reihungsverfahren setzt sich ausschließlich aus den folgenden drei Teilbereichen zusammen:
 - a. Noten der bereits positiv absolvierten Fachprüfungen des ersten Semesters des jeweiligen Studiums
 - b. Multiple-Choice-Test über die Lehrinhalte des ersten Semesters des jeweiligen Studiums
 - c. Eignungstest für medizinische StudienrichtungenEine Ausweitung oder Verringerung dieser drei Teile ist nicht zulässig.
- § 8. Für die im § 7 genannten Teile werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert. Der in § 7 lit. a angeführte Teil hat min. 10 % und max. 25%, die Prüfung lt. § 7 lit. b min. 25 % und max. 50 % und der Test lt. § 7 lit.c mindestens 40 % und maximal 60 % in der Punktebewertung auszumachen. Die genaue Prozentpunkteanzahl ist in den Studienplänen festzulegen.
- § 9. Die maximal erreichbaren Punkte lt. § 7 lit. (a) sind auf die im Studienplan festzulegenden Fachprüfungen gewichtet nach den ECTS-Punkten zu verteilen. Innerhalb der Fachprüfung selbst sind die Punkte linear nach den Noten zu vergeben, wobei ein Nicht Genügend oder Nicht-Antreten keine Punkte ergeben und eine Bewertung mit Sehr Gut alle für die jeweilige Fachprüfung möglichen Punkte ergibt.
- § 10. Bei der Prüfung lt. § 7 lit. (b) dürfen nur Inhalte, die in den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters tatsächlich vermittelt wurden, geprüft werden. Bei der korrekten Beantwortung aller Fragen werden alle erreichbaren Punkte vergeben. Jede Frage hat gleich stark gewichtet zu werden.
- § 11. Für den Teil gem. § 7 lit.(c) gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Der Test hat in den folgenden Punkten genau mit den Bestimmungen des EMS der Schweizer Organisation ZTD (Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik am Department für Psychologie an der Universität Fribourg, UNI Rte Englisberg 9, CH-1793 Granges-Paccot) überein zu stimmen:
 - i. Aufbau des Tests
 - ii. Art der Untertests
 - iii. geprüfte Fertigkeiten
 - iv. Zahl der Aufgaben/Fragen
 - v. Bearbeitungszeit und Pausen
 - vi. Berechnung der Werte
 - vii. Fragenart, Fragenanzahl, Durchführung, Dauer, Bewertung
 - viii. Verteilungsprüfung
 - ix. Vergleich der Testfassungen
 - b. Die Fragen bzw. Aufgaben haben entweder von der ZTD überprüft und positiv bestätigt worden zu sein oder durch einen leitenden Mitarbeiter der ZTD begutachtet worden zu sein, wobei Fragen, die in einer solchen Begutachtung als ungünstig eingestuft wurden, nicht verwendet werden dürfen
 - c. Der Test hat ständig evaluiert zu werden, wobei als Mindestmaß die Evaluierungsbereiche der ZTD (sofern für den Standort MUG sinnvoll) heran zu ziehen sind.
 - d. Die Reihungskommission ist berechtigt, Fragen aufgrund mangelnder Qualität per Beschluss zu streichen, die somit nicht in die Wertung einfließen.

C. Durchführung des Reihungsverfahrens

- § 12. Das Reihungsverfahren findet einmal jährlich am Ende des Wintersemesters statt.
- § 13. Die Teile lt. § 7 lit. (b) und (c) haben an zwei voneinander getrennten Werktagen jedoch in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Werktagen stattzufinden.

- § 14. Nutzt einE KandidatIn unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die/Der KandidatIn ist jedoch berechtigt das Reihungsverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung an die Reihungskommission ist zulässig, die über die Aufnahme in die Reihungsliste abschließend entscheidet.

D. Reihungskommission

- § 15. Die Reihungskommission ist für alle Belange zuständig, die dieses Reihungsverfahren betreffen, sofern nicht gesetzlich und in diesem Satzungsteil andere Vorgaben für Zuständigkeiten existieren.
- § 16. Sie entscheidet über die Reihungsliste und allfällige Berufungen endgültig.
- § 17. Die Reihungskommission besteht aus der/dem StudienrektorIn, der/dem RektorIn, der/dem VizerektorIn für Studium und Lehre, der/dem VizestudienrektorIn und einer/einem VertreterIn der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz. Der Vorsitz liegt auf jedem Fall bei der/dem RektorIn.
- § 18. Die Reihungskommission erstellt eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit, die vom Senat zu genehmigen ist.

E. Reihungslisten und Einsprüche

- § 19. Drei Tage nach der Durchführung des letzten Teiles des Reihungsverfahrens wird eine provisorische Ergebnisliste (mit Vorbehalt) des Reihungsverfahrens unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Beeinspruchung ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Reihungsverfahrens möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die Reihungskommission schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum zweiten Tag des jeweiligen Sommersemesters.
- § 20. Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens (sofern allgemeine und nicht auf eine Person bezogene Einsprüche) sowie alle Einsprüche zu einzelnen Fragen haben der Reihungskommission anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die Reihungskommission erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu (Test-)Fragen
- a. Anzahl der Einsprüche zu dieser Frage
 - b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen
- § 21. Die Reihungskommission beschließt die definitive Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in diesem Satzungsteil aufgeführten Bedingungen. Diese erlangt drei Tage nach Veröffentlichung Rechtskraft. In dieser Frist sind noch Beeinspruchungen aufgrund von Formalfehlern nach Teil F in Bezug auf die Erstellung der definitiven Reihungsliste und gem. Teil G dieser Satzung möglich.

F. Verfahren zur Erstellung der Reihungsliste für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl in den Diplomstudien Zahn- und Humanmedizin ab dem 2. Semester

- § 22. Die KandidatInnen werden nach Punkten gem. den Bestimmungen dieses Satzungsteiles – insbesondere Teil B – und näherer Bestimmungen in den Studienplänen gereiht.
- § 23. Bei den ersten dreihundert (= 300) Plätzen der Reihungsliste Humanmedizin sind folgende Prozentanteile zu erheben:
- a. BezieherInnen von Studienbeihilfe gem. Studienbeihilfenförderungsgesetz (StudFG)
 - b. Personen gem. § 63 (10) UG 2002, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- § 24. Jene Personen, die sich unter den letztgereihten zwanzig Prozent auf der Liste befinden, werden nicht in die genannten beschränkten Lehrveranstaltungen aufgenommen.
- § 25. Liegt der Prozentsatz gem. § 23 lit. (a) unter dem Prozentsatz der StudienbeihilfenbezieherInnen gem. StudFG der an der MUG erstzugelassenen Studierenden des Wintersemesters des aktuellen Studienjahres im jeweiligen Studium, werden Personen gem. § 23 lit. (a) von den KandidatInnen, die

auf die ersten dreihundert vergebenen Plätze folgen, in der Reihenfolge nach Punkten auf die ersten Plätze der ersten dreihundert Plätze, unabhängig von den erreichten Punkten aufgenommen, indem alle anderen in den Plätzen nach unten rücken, bis entweder der in diesem Paragraph genannte Prozentanteil von StudienbeihilfenbezieherInnen erreicht ist, oder KandidatInnen aus den letztgereihten zwanzig Prozent nach Punkten über dieses Verfahren aufgenommen werden müssten.

- § 26. Liegt der Prozentanteil gem. § 23 lit. (b) unter dem Prozentanteil der an der MUG erstzugelassenen Studierenden gem. § 63 (10) UG2002, des Wintersemesters des aktuellen Studienjahres im jeweiligen Studium, werden Personen gem. § 23 lit. (b) von den KandidatInnen, die auf die ersten dreihundert vergebenen Plätze folgen, in der Reihenfolge nach Punkten auf die ersten Plätze der ersten dreihundert Plätze aufgenommen, unabhängig von den erreichten Punkten, indem alle anderen in den Plätzen nach unten rücken, bis entweder die Prozentzahl der Personen lt. § 23 lit. (b) in den ersten dreihundert Plätzen den in diesem Paragraph genannten Prozentsatz erreicht oder KandidatInnen aus den letztgereihten zwanzig Prozent nach Punkten über dieses Verfahren aufgenommen werden müssten.
- § 27. Eine Umreihung nach dem Verfahren gem. §§ 25 und 26 ist solange durchzuführen, bis die Bedingungen der §§ 25 und 26 erfüllt sind.
- § 28. Für die Reihungsliste Zahnmedizin ist das Verfahren gem. § 22-26 mit vierundzwanzig (= 24) Plätzen sinngemäß anzuwenden.
- § 29. Die in diesem Satzungsteil genannten Zahlen von 300 (Humanmedizin) und 24 (Zahnmedizin) können durch einstimmigen Beschluss der Reihungskommission in Abstimmung mit der Studienorganisation für das laufende Jahr erhöht werden.

G. Einzelfallöffnungsklausel

- § 30. Personen, die aufgrund des Verfahrens gem. §§ 25 bis 28 dieses Satzungsteiles aus den ersten dreihundert (Humanmedizin) bzw. vierundzwanzig (Zahnmedizin) Plätzen nach hinten gereiht wurden haben das Recht, Einspruch lt. § 21 einzubringen, wenn ein Härtefall nachgewiesen werden kann (z.B. soziale Gründe, auf Grund deren die Platzvergabe an sie/ihn wichtiger ist, als an die/den StipendienbezieherIn).
- § 31. Die Reihungskommission hat über die Berufung einstimmig zu entscheiden. Die Entscheidung zugunsten der/des berufenden Studierenden darf aber keine diskriminierende Wirkung gegenüber den in § 23 genannten Personengruppen haben.

H. Festlegung des Procedere

- § 32. Nach den Verfahrensschritten dieses Satzungsteiles – insbesondere von Teil F - werden die ersten 300 Personen der Humanmedizinliste und die ersten 24 Personen der Zahnmedizinliste mit Beschluss der Reihungskommission in die Lehrveranstaltungen aufgenommen. Dieser Beschluss ist durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor zu bestätigen und zu vollziehen.
- § 33. Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Reihungskommission sind nur nach den Maßgaben des § 21 möglich.

I. Übergangsbestimmungen

- § 34. Erstmals werden die Erstinskribierenden (ausgenommen hiervon sind Studierende, die aus dem Rigorosenstudium Medizin nach AHStG (O 201) freiwillig oder im Amtswege umsteigen) des Studienjahres 2005/2006 der Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin dem Reihungsverfahren gem. diesem Satzungsteil zur Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl unterzogen.
- § 35. Beim erstmaligen Reihungsverfahren im Studienjahr 2005/2006 ist es iSd § 11 lit d zulässig, das Äquivalent zum Unterteil „Konzentriertes und sorgfältiges Arbeiten“ im Test gem. § 7 Abs. c nicht durchzuführen (und somit nicht zu werten).
- § 36. Zur Evaluierung sollten beim erstmaligen Reihungsverfahren für das Studienjahr 2005/06 20 Studierende des Rigorosenstudiums Humanmedizin (O 201) und 20 Studierende aus dem Diplomstudium Medizin (O 202), die bereits im 2. Abschnitt sind, auf freiwilliger Basis zusätzlich am Test gem. § 7 Abs. c teilnehmen. Die Auswahl erfolgt durch die HochschülerInnenschaft der Medizinischen Univer-

sität Graz mit Unterstützung der/des Vizerektorin/Vizrektors für Studium und Lehre und der Abteilung für Studium und Prüfung. Die Ergebnisse dieser Studierenden dienen ausschließlich Evaluierungszwecken; sie werden in keine Reihungsliste aufgenommen und in sonstige Berechnungen des Reihungsverfahrens nicht miteinbezogen.

- § 37. Die Studienpläne können Übergangsbestimmungen vorsehen, welche die Zahl lt. § 23 in Humanmedizin senken, solange noch Studierende aus einem früheren Auswahlverfahren übernommen werden, wobei eine Senkung unter 100 Personen pro Jahr für das in diesem Satzungsteil definierte Auswahlverfahren nicht zulässig ist. Die Gesamtzahl (Reihungsverfahren nach dieser Satzung und frühere Auswahlverfahren) durch solche Übergangsbestimmungen an aufgenommenen Studierenden darf in Humanmedizin 300 und in Zahnmedizin 24 nicht unterschreiten.
- § 38. Solange keine eigene Geschäftsordnung für die Reihungskommission veröffentlicht und genehmigt wurde, ist die Geschäftsordnung für Kollegialorgane an der MUG sinngemäß anzuwenden.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

89.

Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 22.06.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Humanmedizin vom 07.06.2005 nachfolgende Studienplan beschlossen hat:

Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

Version 03

Studienreform 2001

Beschluss- und Änderungshistorie

Versi- on	Datum des Beschlus- ses ¹	Datum der Genehmi- gung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttre- tens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Hu- manmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; In- halte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

1. Allgemeiner Teil	14
1.1 Inhaltliche Beschreibung	14
1.1.1 Inhaltliches Konzept	14
1.1.2 Art des Studiums	14
1.1.3 Aktualität	14
1.1.4 Bezug zu Praxis in Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft	14
1.1.5 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung	14
1.2 Begründung	14
1.2.1 Notwendigkeit des Studienplans	14
1.2.2 Unterscheidung und positive Abgrenzung gegenüber früherer Studienordnungen	15
1.3 Bedeutung und Einbindung der Studienrichtung	15
1.3.1 Bedeutung für die Medizinische Universität Graz	15
1.3.2 Übergreifende Bedeutung für andere Universitäten	15
1.3.3 Bedeutung für Standort und Region	15
1.4 Interdisziplinarität und Wechselwirkung	15
1.4.1 Einfluss auf andere Studienrichtungen	15
1.4.3 Institutsübergreifende Lehrveranstaltungen	15
1.4.4 Kooperationen mit anderen Universitäten	15
1.5 Ausbildungs- und Bildungsziele	15
1.5.1 Gesamtziele	15
1.5.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte	16
1.6 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen	16
1.6.1 Qualifikationsprofil	16
1.6.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen	16
1.7 Arbeitsmarkt und Beschäftigungsfelder	16
1.7.1 Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz	16
1.8 Internationalisierung	16
1.8.1 European Credit Transfer System (ECTS)	17
1.8.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	17
1.8.3 Integrierte Auslandsstudien	17
1.8.4 Internationale Vergleichbarkeit	17
1.9 Studiendauer und Studienorganisation	17
1.9.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	17
1.9.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)	17
1.10 Gestaltung der Lehre	17
1.10.1 Studieneingangsphase	17
1.10.2 Auswahl an Wahlfächern	17
1.10.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre	18
1.10.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung	18
1.10.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten	18
1.10.6 Einsatz neuer Medien	18
1.10.7 Besondere Lehrkonzepte	18
1.10.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen	18
1.10.9 Inhalte/Stichwortlisten	19

1.11 Prüfungen	19
1.11.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	19
1.11.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss	20
1.11.3 Prüfungsordnung	20
1.12 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen	20
1.12.1 Lehrveranstaltungsevaluierung	20
1.12.2 Evaluation des Curriculums	20
1.12.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	20
1.13 Berücksichtigte Evaluationsergebnisse	20
1.13.1 Studierendenbefragung	20
1.13.2 Externe Expertisen	20
1.14 Modus für Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl	21
1.14.1 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription ab Studienjahr 2005/2006	21
1.14.2 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription bis inkl. Sommersemester 2005	22
2. Spezieller Teil	22
2.1. Erster Studienabschnitt	23
1. Semester und 2. Semester	23
2.2. Zweiter Studienabschnitt	23
3. Semester und 4. Semester	24
5. Semester und 6. Semester	24
7. Semester und 8. Semester	25
9. Semester und 10. Semester	25
2.3. Dritter Studienabschnitt	26
2.4. Spezielle Studienmodule	26
2.5. Pflichtfamulatur	26
2.6. Diplomarbeit	26
2.7. Freie Wahlfächer	27
2.8. Prüfungsordnung	27
2.8.1 Die erste Diplomprüfung	27
2.8.2 Die zweite Diplomprüfung	27
2.8.3 Die dritte Diplomprüfung	29
3. Übergangsbestimmungen	30
3.1 Fristerstreckung gemäß § 80 Abs. 2 UniStG	30
4. Inkrafttreten	30

Anhang	30
Anhang I - Spezielle Studienmodule	30
Anhang II - Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte	32
Anhang III:Qualifikationsprofil	35
Anhang IV: Verlängerte Übergangsfristen für Studierende des Rigorosenstudiums Medizin	37
Anhang V: Anrechnungsrichtlinien Rigorosum – Diplom	38
Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien Diplom alt – Diplom neu	42
Anhang VII: Übergangsbestimmungen von Studienplan Version 02 auf 03	45
Anhang VIII: Anrechnungsrichtlinien Wien	47
Anhang IX: Anrechnungsrichtlinien Innsbruck	49
Anhang X: Anrechnungsrichtlinien Modul-Fächer-ECTS für Erasmus	50

1. Allgemeiner Teil

1.1 Inhaltliche Beschreibung

1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Arzt/Ärztin für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postpromotionelle Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postpromotionellen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel eines Dr.med.univ. abschließt. Die Möglichkeit für ein anschließendes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft ist vorgesehen. Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 2 Semester, der 2. Abschnitt dauert 8 Semester und der 3. Abschnitt dauert 2 Semester).

1.1.3 Aktualität

Das Studium Humanmedizin, das in den bisherigen Studienordnungen in wesentlichen Teilen seit Beginn des 20. Jahrhunderts nicht verändert worden ist, bedarf für eine zeitgemäße ärztliche Ausbildung einer grundlegenden Reform, der mit dieser Studienordnung Rechnung getragen wird. Der gesetzliche Auftrag, ein neues Curriculum zu planen, besteht gemäß UniStG 1997.

1.1.4 Bezug zu Praxis in Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft

Dem Arzt/Ärztinnenberuf kommt eine zentrale Stelle im Rahmen der Gesundheitserhaltung, der Wiedererlangung der Gesundheit und der Betreuung chronisch und unheilbar kranker Menschen zu. Das Studium bezieht die wissenschaftlichen Grundlagen der ärztlichen Tätigkeit ebenso wie die Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft ein. Letztere umfassen u. a. besondere psychosoziale Qualifikationen in Hinblick auf die zwischenmenschliche Kommunikation und auf die besonderen Bedürfnisse von alten, chronisch kranken oder behinderten Menschen als auch Kenntnisse über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens.

1.1.5 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Weiters wird ein Spezielles Studienmodul (SSM) zur Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Medicine) angeboten.

1.2 Begründung

1.2.1 Notwendigkeit des Studienplans

Das derzeitige Studium ist in seinen Grundzügen während der letzten Jahrzehnte nicht verändert worden. Sehr wohl haben sich durch die rasante Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung und durch gesellschaftliche Veränderungen die Anforderungen an die AbsolventInnen des Medizinstudiums gewandelt. Die gesetzliche Notwendigkeit eines neuen Studienplans ist durch die Implementierung des UOG 93, das jede Fakultät zur Erstellung eines spezifischen Studienplans verpflichtet, gegeben.

1.2.2 Unterscheidung und positive Abgrenzung gegenüber früherer Studienordnungen

Wichtigste Änderungen gegenüber früheren Studienordnungen für das Studium Humanmedizin sind der themenzentrierte, fächerübergreifende Unterricht, der frühzeitige Praxisbezug, die stärkere Betonung der psychosozialen Dimension und die Einführung innovativer Lernformen.

1.3 Bedeutung und Einbindung der Studienrichtung

1.3.1 Bedeutung für die Medizinische Universität Graz

Der überwiegende Teil der Studierenden der Medizinischen Universität Graz belegt die Studienrichtung Humanmedizin. Weitere angebotene Studienrichtungen sind Zahnmedizin und seit Wintersemester 2004/05 Pflegewissenschaft.

1.3.2 Übergreifende Bedeutung für andere Universitäten

Enge Kooperationen bestehen mit der Technischen Universität in Graz, insbesondere mit den biomedizinischen Fächern. Internationale Kooperation erfolgt u. a. mit Universitäten in den südlichen und östlichen Nachbarländern.

1.3.3 Bedeutung für Standort und Region

Die Studienrichtung Humanmedizin ist ein wesentlicher Teil des Universitätsstandortes Graz. Eine eigenständige Ärzte/Ärztinnenausbildung für den Südosten Österreichs ist für die regionale Förderung von Gesundheitspflege und biomedizinischen Wissenschaften unabdingbar. Zusammen mit dem hoch entwickelten Krankenhaussystem des Bundeslandes Steiermark, insbesondere des Landeskrankenhauses-Universitätsklinikums Graz, sind in Graz, in Relation zur Zahl der Studierenden, besonders günstige Voraussetzungen für eine praxisgerechte, patienten-orientierte Ausbildung gegeben.

1.4 Interdisziplinarität und Wechselwirkung

1.4.1 Einfluss auf andere Studienrichtungen

Die Studienrichtung Humanmedizin ist eng mit der Studienrichtung Zahnmedizin verknüpft. Der erste Studienabschnitt ist weitgehend gleich.

1.4.3 Institutsübergreifende Lehrveranstaltungen

Durch die Modul/Trackstruktur und das Prinzip des fächerübergreifenden, themenzentrierten, patienten/innenorientierten Unterrichts wird das Curriculum vorwiegend auf solchen Lehrveranstaltungen aufgebaut.

1.4.4 Kooperationen mit anderen Universitäten

Angestrebt wird eine Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz und den übrigen österreichischen Medizinischen Universitäten vor allem im Bereich der Speziellen Studienmodule (SSM). International ist insbesondere eine Kooperation im Alpe-Adria-Raum über die bereits bestehenden Kontakte vorgesehen.

1.5 Ausbildungs- und Bildungsziele

1.5.1 Gesamtziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben und Fördern von psychosozialen Fähigkeiten, von praktischen Fertigkeiten und die Formung von ethischen Grundhaltungen. (detaillierter in 1.6)

Es besteht aus einem Core-Curriculum (Pflichtfächer) und aus Wahlelementen (Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer). Die Definition des Core-Curriculums erfolgt an Hand von klinischen Präsentationen, deren Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Epidemiologie
- Dringlichkeit der Behandlung
- Schweregrad und
- Prototypie

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden nach dem biopsychosozialen Modell der Medizin in folgenden Dimensionen definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten

(aktuelle, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden aufeinander aufgebaut:

- Klärung, Vermittlung und Diskussion des theoretischen Bezugsrahmens, der Grundbegriffe, begrifflichen Werkzeuge und des methodischen Vorgehens
- Anwendung der Grundbegriffe und vereinbarten Verfahrensregeln auf konkrete Fälle oder Probleme Beschreibung, Reflexion und Bewertung des Prozesses und der Ergebnisse.

1.5.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 1. – 2. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Im Rahmen der Studieneingangsphase finden erste Trainings ärztlicher Fertigkeiten, psychosozialer Fähigkeiten mit Schwerpunkt Kommunikation und Grundzüge des ärztlichen Handelns ebenso Platz wie die Einführung in die Allgemeinmedizin und in weitere für das Medizinstudium wesentliche Fächer. Insbesondere finden bereits in dieser Phase des Studiums ein Stationspraktikum und eine Berufsfelderkundung statt, wodurch ein frühzeitiger Patientenkontakt gewährleistet wird.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 4 Jahre; 3. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patientenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und unter Verwendung neuer Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens.

Dritter Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 11. – 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist auch eine Diplomarbeit vorzulegen.

1.6 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen

1.6.1 Qualifikationsprofil

siehe Anhang III

1.6.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen

Insbesondere im Rahmen der Tracks *Kommunikation/Supervision/Reflexion* und *Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften* sowie durch die integrativen Lehrformen - wie für die medizinische Ethik - wird die fächerübergreifende Kompetenz gefördert.

1.7 Arbeitsmarkt und Beschäftigungsfelder

1.7.1 Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz

Das Studium Humanmedizin haben über die letzten Dekaden ca. 240 Studierende pro Jahr absolviert. In Hinblick auf die Kontinuität der Versorgung sowohl im Rahmen des Gesundheitswesens als auch im wissenschaftlichen Bereich geht das neue Curriculum von einer Studierendenanzahl in dieser Größenordnung aus. Damit wird einerseits der natürlichen Fluktuation im ärztlichen Stand, andererseits auch den Anforderungen, die sich durch Änderungen der Bevölkerungsstruktur und durch Einführung neuer Schwerpunkte (z.B. Geriatrie, Arbeitsmedizin, Prophylaxe, Genetik) ergeben, entsprochen.

1.8 Internationalisierung

1.8.1 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.8.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.8.3 Integrierte Auslandsstudien

Den Studierenden wird durch die Teilnahme am „Austrian American Medical Education Program (AAMEP)“ im Rahmen von Speziellen Studienmodule (SSM), Famulaturen und Wahlfächern die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Zulassung zur Erlangung des "Educational Commission for Foreign Medical Graduates (ECFMG) Certificate“ gegeben.

1.8.4 Internationale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS – Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

1.9 Studiendauer und Studienorganisation

1.9.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Für StudienanfängerInnen in einem Sommersemester wird empfohlen in diesem Sommersemester freie Wahlfächer zu absolvieren.

1.9.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet in fächerübergreifenden und themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) zu je 5 Wochen statt. Die Module und Tracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In Modulen werden die Inhalte der betroffenen Disziplinen durch die Einbeziehung von klinischen Präsentationen vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Insbesondere für Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten und Teilzeitstudierende soll ein „slow track“ eingeführt werden, der für die Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte die doppelte Zeit erlaubt. Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeboten. Lehrveranstaltungen, welche sich zur virtuellen Darstellung eignen und als solche angeboten werden, können zum Fernstudium herangezogen werden.

1.10 Gestaltung der Lehre

1.10.1 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 UG 02) im 1. Semester statt.

1.10.2 Auswahl an Wahlfächern

Während des gesamten Studiums sind 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot aller Universitäten wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich.

Im Rahmen des Angebotes der Speziellen Studien-Module (SSM) sind die Studierenden verpflichtet Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus den im Studienplan aufgelisteten einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. Insgesamt sind fünf SSM zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten Speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission und Aufnahme in den Studienplan absolviert werden können.

1.10.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre

Die Studierenden sind sowohl in den Pflichtfächern durch die Arbeit in problem-basierten Lerngruppen und insbesondere durch die Mitarbeit im Track „Kommunikation/Supervision/Reflexion“, als auch durch die Abfassung der Diplomarbeit zur Projektarbeit verpflichtet.

1.10.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung

In den Speziellen Studien-Modulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich intensiv mit speziellen medizinischen Gebieten zu beschäftigen und in die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen der Medizinischen Universität integriert zu werden. Weiters ist eine Diplomarbeit vorgesehen, die in erster Linie aus diesen Aktivitäten hervorgehen wird. Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens werden sowohl in eigenen Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt als auch in den einzelnen Modulen vermittelt.

1.10.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten

Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums besonders berücksichtigt. Weiters werden die im Rahmen der an der Karl-Franzens-Universität eingerichteten Aigner-Rollett-Gastprofessur für Frauen- und Geschlechterforschung angebotenen Lehrveranstaltungen herangezogen und, soweit sie medizinrelevant sind (wie in 1.1.5).

1.10.6 Einsatz neuer Medien

Neue Medien werden im Unterricht in mehrfacher Weise genutzt. Die Struktur des Studiums und die Lehr- bzw. Lernzielkataloge für die Lehrveranstaltungen werden im „Virtual Medical Campus“ (VMC) abgebildet. Diese werden gleichzeitig mit den Lehr- bzw. Lernzielen der einzelnen Disziplinen verbunden und dienen, neben der Lernunterstützung für Studierende, auch den Planerinnen und Planern der Lehrveranstaltungen bei der Zusammenstellung, Abstimmung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Lerninhalte.

Lehrveranstaltungen, oder Teile davon, insbesondere jene, die für die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen vorgesehen sind, können virtuell nach den Vorgaben einer Richtlinie der Studienkommission durchgeführt werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für ein berufsbegleitendes Studium einzurichten, entgegen. Die dadurch weniger gebundenen personellen Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

1.10.7 Besondere Lehrkonzepte

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind Problem-basiertes Lernen (PBL), früher Praxisbezug, Einsatz neuer Medien für virtuelle Lehrveranstaltungen und der Track Kommunikation/Supervision/Reflexion hervorzuheben.

1.10.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen(Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder Teilnehmerzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Übungen(Ue): In Übungen erfolgt die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside-Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Seminare(Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten. Der erste Studienabschnitt beinhaltet mindestens 2 Semesterstunden (SSt), der zweite mindestens 8 SSt Lehrveranstaltungen als PBL pro Jahr

Exkursionen(Ex): Eine Exkursion ist zur Berufsfelderkundung innerhalb der ersten Semester vorgesehen.

Seminar mit Übungen (SU): Diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (Se/Ue) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt

Pflichtfamulatur (Fa): Im Curriculum sind 24 Wochen (960 Stunden) Pflichtfamulatur vorgeschrieben.

1.10.9 Inhalte/Stichwortlisten

Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Lehr- und Prüfungsinhalte in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1.11 Prüfungen

1.11.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare(Se), Übungen (Ue), Seminare mit Übungen (SU) sowie Exkursionen(Ex) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen: Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorabdefinierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Beurteilungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter herangezogen. Diese Tracklehrveranstaltungen sind mit sehr gut bis nicht genügend zu beurteilen.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form von OSCE (= objective structured clinical examination) statt und sind zur Erfassung der klinischen Problemlösungskompetenz der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

1.11.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss

Die Abfolge von Fachprüfungen sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende jedes Moduls bzw. Tracks zusammen mit den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter motivieren die Studierenden zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des Studiums und gewährleisten einen kumulativen Lernfortschritt. Die kommissionellen Gesamtprüfungen erfassen die für den Arzt/Ärztinnenberuf in besonderer Weise relevanten Fähigkeiten der integrierenden Erfassung und Lösung von klinischen Problemen.

1.11.3 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung wird im speziellen Teil des Studienplans im Detail ausgeführt.

1.12 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen

1.12.1 Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

1.12.2 Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht
2. ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen
3. werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehest möglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

1.12.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Humanmedizin wahrgenommen werden.

1.13 Berücksichtigte Evaluationsergebnisse

1.13.1 Studierendenbefragung

Eine Fragebogenaktion im Jahr 1999, durchgeführt von der ÖH in Zusammenarbeit mit der Studienkommission, ergab als Schwerpunkte der Kritik fehlenden Praxisbezug, mangelnde Kommunikation, Ablehnung des Frontalunterrichts, problematisches Prüfungswesen. Gefordert wurde vermehrter Kleingruppenunterricht, interaktive Lehrmethoden, Problem-basiertes Lernen, Praxis außerhalb des Universitätskrankenhauses.

Weitere Befragung von Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden in früheren Jahren kamen zu ähnlichen Ergebnissen.

1.13.2 Externe Expertisen

Das Pilotprojekt der Österreichischen Rektorenkonferenz „*Quality Assessment of University Medical Education in Austria*“, durchgeführt im Jahr 1998, ergab insbesondere, dass das in diesem Jahr aktuelle Curriculum teilweise nicht den Europäischen Standards und Regelungen entspricht.

Im Einzelnen wird bemängelt, dass es zu sehr mit Theorie (enzyklopädisches Wissen) überfrachtet ist, dargelegt in einem Fächerkanon ohne inhaltlichen Zusammenhang und ohne Bezug zur Praxis. Es wird weiters zu

wenig Augenmerk auf den klinischen Bezug gelegt, und der erste Patientinnen- bzw. Patientenkontakt findet viel zu spät statt - erst im 4. oder 5. Jahr der Ausbildung. Die Lehre selbst findet im Vergleich zum Ausland in sehr traditionellem Stil statt, moderne Lehrmethoden wie Problem-basierter Kleingruppenunterricht werden kaum, wenn überhaupt, dann im Rahmen von Wahlfächern, angeboten.

Gründe dafür werden unter anderem im Fehlen eines definierten Ausbildungszieles, einer Verpflichtung der Gesamtfakultät zum Stellenwert der Lehre und den Studierenden gegenüber, sowie dem international einzigartigen unbeschränkten Zugang zum Studium bei dann sehr hoher Drop-out Rate gesehen. Ein qualitativ hoch stehendes modernes Curriculum kann nur mit einer begrenzten Zahl an Studierenden in Bezug zu den Ressourcen stattfinden.

Es wird empfohlen, das Curriculum studierendenorientiert und themenzentriert auszurichten und den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln klinische Probleme auf der Basis eines multidisziplinären fächerübergreifenden Zugangs zu erkennen und zu lösen, sowie sie mit ausreichender praktischer Erfahrung und ärztlichen Fertigkeiten für ihren Beruf vorzubereiten.

Zu ähnlicher Einschätzung kamen auch die Mitglieder des *International Advisory Board* unseres Grazer

1.14 Modus für Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Lehrveranstaltungsplätze für die Seminare, Übungen, Seminare mit Übungen und Exkursionen sind ab dem 2. Semester limitiert.

1.14.1 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription ab Studienjahr 2005/2006

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG davon ausgenommen sind, wird am Ende des Wintersemesters zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl jährlich einmal ein Reihungsverfahren gem. Satzung durchgeführt:

Voraussetzung: Für die Zulassung zum Reihungsverfahren, wird die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter des Tracks „Einführung in die Medizin“ vorausgesetzt.

Das Reihungsverfahren besteht aus drei Säulen lt. Satzung:

Die Errechnung des Gesamtergebnisses je Studentin bzw. je Student wird wie folgt vorgenommen

1. 20 % können aus den Ergebnissen der Fachprüfungen zu den Modulen „Vom Naturgesetz zum Leben“, „Bausteine des Lebens“ und „Zelle, Gewebe und Gesundheit“, gewichtet nach den Modulumsfängen (nach ECTS), erzielt werden. Die vollen 20 % werden erreicht, wenn alle drei Prüfungen mit „Sehr gut“ beurteilt wurden. Studierende, die alle drei Prüfungen mit „Genügend“ abschließen, erhalten 10 %. Für die übrigen Noten werden die Prozente linear ermittelt. Erhält eine Studierende bzw. ein Studierender eine negative Beurteilung zu einer dieser Fachprüfungen, oder sie/er tritt nicht an, entfallen die gesamten für diese Fachprüfung erreichbaren Prozente.
2. 30 % können aus dem Multiple-Choice-Test lt. Satzung erzielt werden. Studierende, die alle Fragen dieses Tests richtig beantworten können, erhalten die gesamten 30 %, für jede falsch oder nicht beantwortete Frage werden die Prozente linear reduziert.
3. 50 % können aus dem Eignungstest lt. Satzung erlangt werden.

Die Reihung, Berufung und Bekanntgabe der Reihung erfolgt gem. den Bestimmungen der Satzung.

Die Aufnahmezahl für die Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter ab dem 2. Semester beträgt für das Reihungsverfahren gem. 1.14.1 pro Jahr 300, wobei folgende Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen:

Im Studienjahr 2005/06 werden 300 Studierende gemäß dem unter 1.14.2 beschriebenen Modus in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts aufgenommen. Aus

dem Reihungsverfahren am Ende des Wintersemesters werden 100 Studierende in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Semesters aufgenommen.

Im Studienjahr 2006/07 werden 228 Studierende gemäß dem unter 1.14.2 beschriebenen Modus sowie 100 Studierende aus dem Reihungsverfahren des Studienjahres 2005/06, sofern sie den 1. Studienabschnitt erfolgreich absolviert haben, in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts aufgenommen. Aus dem Reihungsverfahren am Ende des Wintersemesters werden 100 Studierende in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Semesters aufgenommen.

Ab dem Studienjahr 2007/08 werden so lange jährlich 200 Studierende gemäß dem unter 1.14.2 beschriebenen Modus – vorausgesetzt, dass sie den 1. Studienabschnitt bis zum 28.2.2007 erfolgreich absolviert haben - sowie 100 Studierende aus dem Reihungsverfahren des vorangegangenen Studienjahres, sofern sie den 1. Studienabschnitt erfolgreich absolviert haben, in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts aufgenommen, solange es noch Studierende gibt, die unter den unter 1.14.2 beschriebenen Modus fallen.

Am Ende jedes Wintersemesters erfolgt eine Abschätzung, wie viele Studierende voraussichtlich im darauf folgenden 1. Oktober gemäß dem unter 1.14.2. beschriebenen Modus einen Platz in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Studienabschnitts beanspruchen werden können. Ist diese Zahl geringer als das vorgesehene Kontingent von 200, so erhöht sich die Zahl der Studierenden, die auf Grund des unter 1.14.1 beschriebenen Modus in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des 2. Semesters aufgenommen wird, in dem Maße, dass die Summe beider Zahlen 300 ergibt.

Studierende, die unter den unter 1.14.2 beschriebenen Modus fallen und den 1. Studienabschnitt zum 28.2.2007 nicht abgeschlossen haben, fallen unter den unter 1.14.1 beschriebenen Modus.

1.14.2 Platzvergabemodus für Studierende mit Erstinskription bis inkl. Sommersemester 2005

Für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz begonnen haben oder vom Rigorosenstudium 201 lt. AHStG auf das Diplomstudium für Humanmedizin umgestellt werden (freiwillig oder im Wege einer amtlichen Umstellung), gelten bei der Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl unverändert folgende Kriterien, außer jemand unterstellt sich freiwillig dem Auswahlverfahren gem. 1.14.1:

Voraussetzung für die Aufnahme in den 2. Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des 1. Studienabschnittes. Haben mehr als gemäß Pkt. 1.14.1 den ersten Abschnitt positiv absolviert, gilt:

- 1) Die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt erfolgt nach dem Prüfungstermin, an dem die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt worden sind.
- 2) Bei gleichem Prüfungstermin entscheidet die erreichte Punkteanzahl.
In die Ermittlung der Punktezahl gehen die Gesamtprüfungsleistungen (Gesamtnote) der fünf Module des ersten Studienjahres mit 65% (Prüfungen der Module 1 und 3: 26%, Prüfungen der Module 4, 5 und 6: 39%), die Beurteilung der Tracks „Ärztliche Fertigkeiten I“ mit 5%, „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 2% und „Einführung in die Medizin“ mit 13% und die des Stationspraktikums mit 15% ein.
- 3) Bei Punktegleichstand entscheidet das Los über die Vergabe der Plätze.

Studierende, denen trotz positiven Abschlusses des 1. Studienabschnittes kein Platz in den Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des 2. Studienabschnittes zur Verfügung gestellt werden konnte, werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt. Diese Studierenden können an sämtlichen Lehrveranstaltungen des 2. Abschnittes ohne beschränkte Teilnehmerzahl teilnehmen.

Dabei sind gem. den Anrechnungsrichtlinien der Studienkommission die Punkte sinngemäß zu ermitteln.

2. Spezieller Teil

Entsprechend der im allgemeinen Teil dargelegten Struktur des Studienplanes werden die themenzentrierten und fächerübergreifenden Module in 5-Wochen-Blöcken abgehalten. Im Folgenden werden alle Module und

Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind, inklusive der Semesterstunden (SSt) und ECTS-Punkten aufgelistet. Im Anhang II befindet sich zusätzlich eine Aufstellung der im Rahmen des Diplomstudiums für Humanmedizin zu erbringenden Studienleistungen mit Angabe der ECTS-Punkte und SSt je Lehrveranstaltungstyp.

2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 49,5 SSt (60,0 ECTS-Punkte) und beinhaltet insbesondere den Track „Einführung in die Medizin“, welcher 7,8 SSt (7,7 ECTS-Punkte) umfasst und als Studieneingangsphase definiert wurde.

1. Semester und 2. Semester

Track EM - Einführung in die Medizin : - 7,8 SSt (7,7 ECTS-Punkte)

Stationspraktikum mit Seminarbegleitung und Grundlagen der Kommunikation; Einführung in unterschiedliche medizinische Fächer insbesondere der Allgemeinmedizin, Einblick in die Medizinische Ethik, die „Evidence based medicine“, den Umgang mit negativen Ausgängen ärztlicher Tätigkeiten, der Traditionellen Chinesischen Medizin, Erste Hilfe, Bestimmung des Physikalischer Status und das Lernen selbst werden thematisiert

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben: - 4,7 SSt (5,1 ECTS-Punkte)

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die Anatomische Terminologie

Modul 02 - Bausteine des Lebens: - 4,8 SSt (4,7 ECTS-Punkte)

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit: - 6,6 SSt (7,2 ECTS-Punkte)

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammensetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats: - 8,2 SSt (8,2 ECTS-Punkte)

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme:- 8,0 SSt (8,0 ECTS-Punkte)

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel: 7,4 SSt (7,5 ECTS-Punkte)

Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track ÄF I - Ärztliche Fertigkeiten I: - 2,0 SSt (1,8 ECTS-Punkte)

Berufsfelderkundung mit Begleitseminar

2.2. Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 8 Semester mit 167,3 SSt (157,8 ECTS-Punkte) Pflichtlehrveranstaltungen zuzüglich 16 Wochen Pflichtfamulatur (25,6 ECTS). Weiters sind 5 Spezielle Studienmodule mit insgesamt 30,0 SSt (27,0 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils eines im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Module 9, 18, 24, 27 und 30 sind als solche geplant und werden hier nicht aufgeführt.

3. Semester und 4. Semester

Modul 07 – Vererbung Urogenitaltrakt und endokrine Organe - 7,0 SSt (7,1 ECTS-Punkte)

Grundlagen der Vererbung; Aufbau und Funktion von DNA und Genom; Protein-Biosynthese; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der Lymphatischen Organe und der Endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone

Modul 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen: - 7,0 SSt (7,1 ECTS-Punkte)

Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem

Im Studienjahr 2005/06 finden die Module 7 – 8 noch nach folgender Version statt:

7. Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise (VO 4, SU 3) (8 ECTS-Punkte):

Nervensystem, Sinnesorgane, Abwehrorgane, endokrine Organe. (SU 3 beinhalten SE 1 und UE 2)

8. Vom Molekül zum Organismus (VO 4, SU 3) (8 ECTS-Punkte):

Grundzüge wichtiger biochemischer Prozesse und Regelmechanismen. (SU 3 beinhalten SE 1 und UE 2)

Modul 10 - Krankheitsdynamik: - 7,0 SSt (7,1 ECTS-Punkte)

Pathophysiologische Konzepte häufiger Krankheiten;

Modul 11 - Grundkonzepte zur Krankheitslehre: - 7,0 SSt (7,1 ECTS-Punkte)

Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse; Klinische Aspekte anhand ausgewählter Beispiele;

Modul 12 - Therapeutische Intervention: - 7,0 SSt (7,1 ECTS-Punkte)

Grundzüge der Pharmakotherapie

Track ÄF II - Ärztliche Fertigkeiten II: - 3,5 SSt (3,2 ECTS-Punkte)

Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr (SU 4,5) setzen sich zusammen aus Stunden der Ersten Hilfe II (SU 1,7; davon werden 15 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 Einzelstunden als Übung abgehalten) und der Ersten Hilfe III (SU 0,5; Rettungspraktikum) sowie aus Stunden (SU 2,3), die im Sinne eines Portfoliosystems assoziiert zu den Modulen 7, 10, 11 und 12 angeboten werden (siehe Anhang IV zum Studienplan).

Track KSR I – Kommunikation / Supervision / Reflexion I: 2 SSt (1,8 ECTS-Punkte)

Psychosoziale und Psychosomatische Medizin;

Track NBI II – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften II: -

1 SSt (0,9 ECTS-Punkte) Von den Se 1 werden 4 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum und 11 Einzelstunden als Seminar abgehalten.

5. Semester und 6. Semester

Modul 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erregerbedingte Erkrankungen; Abwehrsysteme; Immundefizienz; Autoimmunkrankheiten; Allergien.

Modul 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Bildgebende diagnostische Verfahren; Informationsverarbeitung; Grundzüge der Statistik;

Modul 15 - Gesundheit und Gesellschaft: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit; Gesundheitswesen; Grundzüge der Epidemiologie; Grundzüge der Prävention, Zahnmedizin;

Modul 16 – Viszerale Funktion und Modulation: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Viszerale Erkrankungen mit überwiegend funktionellen Veränderungen und konservativer Therapieoption; Endokrinologische Erkrankungen;

Modul 17 – Viszerale Struktur und Intervention: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erkrankungen mit makroskopisch strukturellen Organveränderungen und chirurgischer Option;

Track ÄF III - Ärztliche Fertigkeiten III: - 5,0 SSt (4,5 ECTS-Punkte)

Track KSR II – Kommunikation / Supervision / Reflexion II: - 2,0 SSt (1,8 ECTS-Punkte)
Ethik in der Medizin I;

Track NBI III – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften III: - 1,5 SSt (1,4 ECTS-Punkte)

7. Semester und 8. Semester

Modul 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Entwicklung und Reifung; Krankheitsbilder in Kindheit und Jugend; Angeborene Erkrankungen;

Modul 20 - Fortpflanzung und Geburt: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Konzeption, Schwangerschaft, Geburt; Physiologische Abläufe, pathologische Störungen; Intrauterine Entwicklung und Diagnostik; Erkrankungen des weiblichen Genitale; Andrologie;

Modul 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Psychiatrische Erkrankungen; Störungen der Persönlichkeit; Psychosomatische Störungen;

Modul 22 - Netzwerk und Steuerung: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Erkrankungen der Augen;

Modul 23 – Bewegung: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats;

Track ÄF IV - Ärztliche Fertigkeiten IV: - 3,3 SSt (3,0 ECTS-Punkte)

Track KSR III – Kommunikation / Supervision / Reflexion III: - 3,0 SSt (2,7 ECTS-Punkte)

Psychotherapeutische Medizin, Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie;

Track NBI IV – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften IV: - 1,5 SSt (1,4 ECTS-Punkte)

9. Semester und 10. Semester

Modul 25 - Schmerz und Extremsituationen: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Sterbende(r) Patient/in; Palliativtherapie; Intensivpflichtige(r) Patient/in; Schmerzbehandlung; Perioperative Versorgung; Notfälle; medizinrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte;

Modul 26 - Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems; Rekanalisierende Maßnahmen; Transplantation;

Modul 28 - Metabolismus und Elimination: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Störungen der Homöostase; Erkrankungen der Nieren, der Harnwege und der männlichen Genitalorgane; Rechtsmedizin;

Modul 29 - Grenzflächen: - 7,0 SSt (6,9 ECTS-Punkte)

Erkrankungen der Haut, des Mundes, der Ohren, der Nase und des oberen Respirationstrakts;

Track ÄF V - Ärztliche Fertigkeiten V- 3,0 SSt (2,7 ECTS-Punkte)

Track KSR IV – Kommunikation / Supervision / Reflexion IV: - 1,0 SSt (0,9 ECTS-Punkte)

Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs, Ethik in der Medizin II;

Track NBI V – Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaften V: - 1,5 SSt (1,4 ECTS-Punkte)

2.3. Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester mit 31 SSt (27,9 ECTS-Punkte), zuzüglich 8 Wochen (12,8 ECTS-Punkte) Pflichtfamulatur. 1 SSt Seminar und die 8 Wochen Pflichtfamulatur (Fa) beziehen sich auf das Fach Allgemeinmedizin. Für die restlichen 30 Stunden ist jeweils ein Fach aus den folgenden Fächergruppen zu wählen, wobei die Fächer aus der 1. und 2. Gruppe über 10 Wochen, die Fächer aus der 3. Gruppe über 5 Wochen abgehalten werden.

1. Fächergruppe: 12 SSt (10,8 ECTS-Punkte)

Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie

2. Fächergruppe: 12 SSt (10,8 ECTS-Punkte)

Innere Medizin; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Neurologie; Kinder- und Jugendheilkunde

3. Fächergruppe: 6 SSt (5,4 ECTS-Punkte)

Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe

Allgemeinmedizin Se 1 SSt (0,9 ECTS-Punkte)

Das Seminar findet geblockt in einer Woche statt, die Pflichtfamulatur wird in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

2.4. Spezielle Studienmodule

Im 2. Studienabschnitt sind insgesamt fünf Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, zu absolvieren, davon wird empfohlen, je eines im 2., 3. und 4. Studienjahr sowie zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer wird spätestens am 30. Juni jedes Jahres im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 Semesterstunden sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

2.5. Pflichtfamulatur

Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Pflichtfamulatur (auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils 4-wöchige Famulaturen nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr durchzuführen. Im dritten Studienabschnitt sind 8 (320 Stunden) Wochen Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren (siehe 2.3)

2.6. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

2.7. Freie Wahlfächer

Mindestens 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte sind als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können frei aus Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Graz und aller inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

2.8. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

2.8.1 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)
- ⇒ Bausteine des Lebens (SU)
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (Se u. Ue)
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme (Se u. Ue)
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten I (Se u. Ex)
- ⇒ Einführung in die Medizin (Se u. Ue)

Lehrveranstaltungsprüfung

- ⇒ Einführung in die Medizin (Vo)

Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Einführung in die Medizin“ werden die Note aus der Lehrveranstaltungsprüfung sowie die Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter gewichtet nach Semesterstunden herangezogen

Fachprüfungen:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben
- ⇒ Bausteine des Lebens
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

Zulassungsvoraussetzung

Der Besuch der Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl des 1. Teiles des 2. Abschnittes ist für jene Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 das Diplomstudium der Humanmedizin begonnen haben, dann möglich, wenn ihnen gemäß dem unter 1.14.2 beschriebenen Vergabemodus ein Platz zugewiesen wurde. Für Studierende, die im Wintersemester 2005/06 oder später zu das Studium der Humanmedizin in Graz begonnen haben, sind mit Abschluss des 1. Studienabschnittes, die Zulassungsvoraussetzungen für alle Lehrveranstaltungen des 1. Teils des 2. Abschnittes erfüllt.

2.8.2 Die zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung wird in 3 Teile gegliedert und umfasst die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts:

1. Teil

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe (Se u. Ue)
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen (Se u. Ue)
- ⇒ Krankheitsdynamik (SU)
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre (SU)
- ⇒ Therapeutische Intervention (SU)

Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten II (SU)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion I (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften/Biomed.Technik/Informationswi. II (Se)

Fachprüfungen:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
- ⇒ Krankheitsdynamik
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre
- ⇒ Therapeutische Intervention

Der 1. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Für das Studienjahr 2005/06 siehe 2.2., 3. und 4. Semester und Anhang

2. Teil

Die positive Absolvierung des 1. Teiles der 2. Diplomprüfung berechtigt zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes. Die positive Absolvierung des speziellen Studienmoduls (Modul 09) ist somit keine Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation (Se u. Ue)
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung (Se u. Ue)
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten III (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion II (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaft III (Se)
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung (Se u. Ue)
- ⇒ Fortpflanzung und Geburt (Se u. Ue)
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit, (Se u. Ue)
- ⇒ Netzwerk und Steuerung, (Se u. Ue)
- ⇒ Bewegung (Se u Ue)
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen, (Se u. Ue)
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz (Se u Ue)
- ⇒ Metabolismus und Elimination (Se u Ue)
- ⇒ Grenzflächen (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IV (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion III (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaft IV (Se)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten V (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IV (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed.Technik / Informationswissenschaft V (Se)
- ⇒ 5 Spezielle Studienmodule³ (SU)

³ Empfohlen wird jeweils ein Spezielles Studienmodul im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr zu absolvieren

Fachprüfungen:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung
- ⇒ Fortpflanzung und Geburt
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit
- ⇒ Netzwerk und Steuerung
- ⇒ Bewegung
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
- ⇒ Metabolismus und Elimination
- ⇒ Grenzflächen

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

3. Teil

Der 3. Teil der 2. Diplomprüfung ist eine **Mündliche Kommissionelle Gesamtprüfung**.

Die positive Absolvierung des 2. Teiles der 2. Diplomprüfung ist die Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form von OSCE (= objective structured clinical examination).

Pflichtfamulaturen⁴:

Im 2. Studienabschnitt sind weiters 16 Wochen (640 Stunden) an Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Abschluss des 2. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 16 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind damit automatisch im 3. Studienabschnitt und berechtigt an Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes teilzunehmen.

2.8.3 Die dritte Diplomprüfung

Die 3. Diplomprüfung umfasst eine Gesamtprüfung und die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu einem Fach je Fächergruppe. Zusätzlich ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zur Allgemeinmedizin zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ 1. *Fächergruppe*: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie, Urologie, Kinderchirurgie (jew. Se u. Ue)
- ⇒ 2. *Fächergruppe*: Innere Medizin; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie
Neurologie, Kinder- und Jugendheilkunde (jew. Se u. Ue)
- ⇒ 3. *Fächergruppe*: Dermatologie und Venerologie;
Augenheilkunde; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Gynäkologie und
Geburtshilfe (jew. Se u. Ue)
- ⇒ Allgemeinmedizin (Se)

Gesamtprüfung

Die Gesamtprüfung erfolgt einerseits in Form einer OSCE (= objective structured clinical examination)), andererseits in einer Beurteilung der Diplomarbeit sowie einer mündlichen Prüfung zum Gegenstand der Diplomarbeit.

⁴ Empfohlen wird nach dem 2.,3.,4. und 5. Studienjahr jeweils 4 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnittes ist die Voraussetzung der Zulassung zur Gesamtprüfung.

Pflichtfamulaturen:

Im 3. Studienabschnitt sind 8 Wochen (320 Stunden) Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren.

Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes und der Absolvierung der o. a. Pflichtfamulatur sowie mit dem Nachweis über die absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von 28 Semesterstunden oder 36 ECTS-Punkte ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

3. Übergangsbestimmungen

3.1 Fristerstreckung gemäß § 80 Abs. 2 UniStG

Den Studierenden, die Ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes (Version 01) begonnen haben, wird die für die Absolvierung des 1. Studienabschnittes nach den vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehene Frist von 5 Semestern gemäß § 80 Abs. 2 UniStG um zusätzlich 1 Semester erstreckt.

Den Studierenden, die Ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes (Version 01) begonnen haben, wird die für die Absolvierung des 2. Studienabschnittes nach den vor dem Inkrafttreten dieses Studienplan gültigen Bestimmungen vorgesehene Frist von 4 Semestern gemäß § 80 Abs. 2 UniStG um zusätzlich 2 Semester erstreckt. (Beschluss der Studienkommission am 08.01.2002)

Der Studienrektorin/dem Studienrektor obliegt es im Einzelbescheidwege hier abweichende und weitere Regelungen vorzunehmen, wobei Lehrveranstaltungen nur gem. den oben genannten Fristen angeboten werden.

4. Inkrafttreten

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anhang

Anhang I - Spezielle Studienmodule

Liste der von der Studienkommission ab dem 3. Semester approbierten Speziellen Studienmodulen:

- ⇒ Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide
- ⇒ Klinisch-topografische Anatomie der Extremitäten
- ⇒ Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region
- ⇒ Grundlagen der Ernährung, oxidativer Stress und Sport
- ⇒ Modernste Methoden zur Messung der Body Composition
- ⇒ Struktur und Funktion
- ⇒ Medizinische Molekularbiologie
- ⇒ Kardiovaskuläre Physiologie 1
- ⇒ Neurophysiologie 1
- ⇒ Angewandte Physiologie
- ⇒ Dermatoonkologie
- ⇒ Biochemie und Pathobiochemie des Bindegewebes

Spezielle Studienmodule, die nach und nach im Zuge der stufenweisen Implementierung des Studienplanes angeboten werden

- ⇒ Klinische Chirurgie

- ⇒ Allgemeine Dermatologie
- ⇒ Phlebologie
- ⇒ Photodermatologie
- ⇒ Ernährung, Stoffwechsel und Prävention
- ⇒ Einführung in die Manuelle Medizin
- ⇒ Psychosoziale Medizin
- ⇒ Praktische Labormedizin
- ⇒ Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- ⇒ Pharmakotherapie gastrointestinaler Erkrankungen
- ⇒ Arbeits- und Betriebsmedizin
- ⇒ Komplementärmedizin I
- ⇒ Komplementärmedizin II
- ⇒ Sport- und Leistungsmedizin
- ⇒ Der Krebspatient im interdisziplinären Betreuungskonzept
- ⇒ Klinische und Molekulare Humangenetik
- ⇒ Spezielle Notfallmedizin- eine interdisziplinäre Herausforderung
- ⇒ Früherkennung des Zervixkarzinoms
- ⇒ Grundlagen und Klinik der Fortpflanzungsmedizin
- ⇒ Neuroepidemiologie
- ⇒ Experimentelle Ophthalmologie
- ⇒ Psychiatrische Basisversorgung
- ⇒ Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- ⇒ Notfallmedizin
- ⇒ Die 2. Chance: Organersatz
- ⇒ Dermatopathologie
- ⇒ Sicherheit und Risiko – Umweltbelastung – Gesundheit
- ⇒ Neuroimaging
- ⇒ Euthanasie eine medizinethische Themenstellung
- ⇒ Gewalt in der Familie: eine Herausforderung f. ÄrztInnen im ambulanten und stationären Bereich
- ⇒ Strahlentherapie in Verbindung mit Chemotherapie
- ⇒ Strahlentherapie in Verbindung mit Operation
- ⇒ MedCom Interdisziplinäre Kooperation in der Medizin
- ⇒ Evidence Based Medicine für die Praxis
- ⇒ Wissenschaft und Ethik
- ⇒ Mikrobiologische Diagnostik und Infektionsserologie
- ⇒ Praeoperatives Epilepsie Monitoring
- ⇒ Umweltmedizin-Umwelthygiene
- ⇒ Extrapyramidale Bewegungsstörungen
- ⇒ Einführung in die Zahnerhaltung
- ⇒ Zahngesundheitsvorsorge
- ⇒ Experimentelle und Klinische Herz-Kreislaufforschung
- ⇒ Krebszellen, Invasion, Motilität und Metastasierung
- ⇒ Funktionelles Imaging in den Neurowissenschaften

Anhang II - Lehrveranstaltungübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte

1. und 2. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte ⁵					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU ⁶	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3,1	4,1	0,5			7,7
Modul 01 ⁷	Vom Naturgesetz zum Leben	3,9				0,8	4,7	4,3	0,3	0,5			5,1
Modul 02 ⁸	Bausteine des Lebens	2,4				2,4	4,8	2,6	1,5	0,6			4,7
Modul 03 ⁹	Zelle, Gewebe, Gesundheit	6,1				1,4	6,6	6,7	0,4	0,1			7,2
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,0	3,3	0,9			8,2	4,4	3,0	0,8			8,2
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	4,0	3,0	1,0			8,0	4,4	2,7	0,9			8,0
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	4,0	2,5	0,9			7,4	4,4	2,3	0,8			7,5
Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1,0		1,0		2,0		0,9		0,9		1,8
freie Wahlf. ¹⁰	Anteil / Freie Wahlfächer												9,8
Summe		27,2	14,3	3,3	1,0	4,6	49,5	29,9	15,2	4,2	0,9		60,0

3. und 4. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,0	2,0	1,0			7,0	4,4	1,8	0,9			7,1
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,0	2,3	0,7			7,0	4,4	2,1	0,6			7,1
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					5,4	5,4
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				3,4	7,0	4,0				3,1	7,1
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,3	7,0	4,1				3,0	7,1
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,3	7,0	4,1				3,0	7,1
Track ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					3,5	3,5					3,2	3,2
Track KSR I	Kommunikation/Supervision/Reflexion I			2,0			2,0			1,8			1,8
Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II			1,0			1,0			0,9			0,9
Famulatur ¹¹	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,4
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,8
Summe		19,0	4,3	4,7		19,5	47,5	21,0	3,9	4,2		17,7	60,0

⁵ Die Umrechnungsfaktoren von SSt auf ECTS-Punkte sind für Vo 1,1; für Se, Ue, Ex u. SU 0,9

⁶ SU bedeutet hier, entweder Seminar- und/oder Übungseinheiten oder Seminar mit Übung

⁷ Ue 0,3; Se 0,5

⁸ Ue 1,7; Se 0,7

⁹ Ue 0,4; Se 0,1

¹⁰ Die freien Wahlfächer wurden nach Maßgabe noch verfügbarer ECTS-Punkte auf die ersten fünf Studienjahre aufgeteilt

¹¹ Berechnung der ECTS-Punkte für die Famulatur: 4x40h/25h

5. und 6. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					5,4	5,4
Track ÄF III	Ärztliche Fertigkeiten III		5,0				5,0		4,5				4,5
Track KSR II	Kommunikation/Supervision/Reflexion II			2,0			2,0			1,8			1,8
Track NBI III	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften III			1,5			1,5			1,4			1,4
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,4
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,0
Summe		15,0	15,0	13,5		6,0	49,5	16,5	13,5	12,2		5,4	60,0

7. und 8. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 20	Fortpflanzung und Geburt	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
Modul 23	Bewegung	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					5,4	5,4
Track ÄF IV	Ärztliche Fertigkeiten IV		3,3				3,3		3,0				3,0
Track KSR III	Kommunikation/Supervision/Reflexion III			3,0			3,0			2,7			2,7
Track NBI IV	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften IV			1,5			1,5			1,4			1,4
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,4
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,6
Summe		15,0	13,3	14,5		6,0	48,8	16,5	12,0	13,1		5,4	60,0

9. und 10. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9	
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9	
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					5,4	5,4	
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9	
Modul 29	Grenzflächen	3,0	2,0	2,0			7,0	3,3	1,8	1,8			6,9	
SSM	Spezielles Studienmodul					6,0	6,0					5,4	5,4	
Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		3,0				3,0		2,7				2,7	
Track KSR IV	Kommunikation/Supervision/ Reflexion IV			1,0			1,0			0,9			0,9	
Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informativwissenschaften V			1,5			1,5			1,4			1,4	
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,4	
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,8	
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												3,4	
Summe		12,0	11,0	10,5			12,0	45,5	13,2	9,9	9,5		10,8	60,0

11. und 12. Semester

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
1. Fächergruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie		10,0	2,0			12,0		9,0	1,8			10,8
2. Fächergruppe	Auswahl: Innere Medizin; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Neurologie; Kinder- und Jugendheilkunde		10,0	2,0			12,0		9,0	1,8			10,8
3. Fächergruppe	Auswahl: Dermatologie und Venereologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe		5,0	1,0			6,0		4,5	0,9			5,4
Allg. Med.	Allgemeinmedizin			1,0			1,0			0,9			0,9
Famulatur	8 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis												12,8
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												19,3
Summe			25,0	6,0			31,0		22,5	5,4			60,0

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	241,8	235,9
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30,0	27,0
Summe - Freie Wahlfächer	28,0	36,0
Summe - Pflichtfamulaturen		38,4
Diplomarbeit - gesamt		22,7
Alle Studienleistungen - gesamt	299,8	360,0

Anhang III: Qualifikationsprofil

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Publikationen im Eigenstudium zu erarbeiten und sie kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe des Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über Empathie und Mitgefühl mit dem Patienten/innen in seinem/ihrem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auseinandergesetzt und ist bereit, sie in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrem/seinem ärztlichen Handeln mitzubedenken

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang IV: Verlängerte Übergangsfristen für Studierende des Rigorosenstudiums Medizin

Verlängerte Übergangsfristen für Studierende des Rigorosenstudiums Medizin (Studienkennzahl 201)

Am 1. Oktober 2002 ist der neue Studienplan für das Diplomstudium der Humanmedizin (Studienkennzahl 202) in Kraft getreten.

Studienabschnitte des früheren Rigorosenstudiums Medizin (Studienkennzahl 201), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen waren, sind laut Gesetz (§124 UnivG 2002 mit Verweis auf §80 UniStG) in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Diese Frist wurde durch Beschluss der Studienkommission der seinerzeitigen Medizinischen Fakultät der Universität Graz vom 8.1.2002 verlängert, und zwar für den ersten Studienabschnitt um ein und für den zweiten Studienabschnitt um zwei Semester. Dementsprechend gilt für alle Studienabschnitte dieselbe Übergangsfrist von 6 Semestern.

Dieser Zeitraum endet erstmals am 30. September 2005.

Wird ein Studienabschnitt nicht zeitgerecht abgeschlossen, ist der oder die Studierende dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Um Härten für Studierende durch eine Umstellung in den neuen Studienplan möglichst gering zu halten, wird hiermit folgende **Sonderregelung** getroffen:

- A) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans (1. Oktober 2002) im **ersten Studienabschnitt** des Studiums O201 befanden, diesen aber zum Stichtag 30. September 2005 nicht abschließen können, da eine oder **maximal zwei Rigorosumsprüfungen** noch nicht abgelegt wurden, erhalten die Möglichkeit, diese fehlenden Rigorosumsprüfungen **bis spätestens 28. Februar 2006** abzulegen. Werden die fehlenden Prüfungen innerhalb dieses Zeitraumes positiv absolviert, so kann die/der Studierende das Studium O201 mit dem **zweiten Abschnitt** fortsetzen, allerdings hat sie/er diesen Studienabschnitt **bis spätestens 30. September 2008** positiv abzuschließen. **Eine weitere Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich.**

Eine Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Pflichtübungen) des ersten Studienabschnittes nach dem 30. September 2005 ist nicht möglich.

- B) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans (1. Oktober 2002) im **zweiten Studienabschnitt** des Studiums O201 befanden, diesen aber zum Stichtag 30. September 2005 nicht abschließen können, erhalten die Möglichkeit, diesen Abschnitt **bis spätestens 28. Februar 2007** abzuschließen. Wird der zweite Studienabschnitt innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, so kann die/der Studierende das Studium O201 mit dem **dritten Abschnitt** fortsetzen, allerdings hat sie/er diesen Studienabschnitt **bis spätestens 28. Februar 2010** positiv abzuschließen. **Die Frist von sechs Semestern für das positive Absolvieren des dritten Studienabschnittes bleibt aufrecht.**
- C) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans (1. Oktober 2002) im **dritten Studienabschnitt** des Studiums O201 befanden, diesen aber zum Stichtag 30. September 2005 nicht abschließen können, erhalten die Möglichkeit, diesen Abschnitt **bis spätestens 28. Februar 2007** abzuschließen.
- D) Für Studierende, die individuell in den Folgesemestern umgestellt werden müssten, gilt die Richtlinie sinngemäß, wobei folgende Fristen KEINESFALLS verlängert werden können:

Definitives Ende des 2. Abschnittes (O201): 30. September 2008

Definitives Ende des 3. Abschnittes (O201): 30. September 2011

Anhang V: Anrechnungsrichtlinien Rigorosum – Diplom

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen bei einem Wechsel
vom Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201)
in das Diplomstudium der Humanmedizin nach UniStG**

Stand: 01.10.2003

1. Studienabschnitt

1. und 2. Semester			
Modul Track	Titel	ges.	anrechenbar
1	Vom Naturgesetz zum Leben	7	Physik f. Med. (T-Rig 7)
2	Stationspraktikum	5	*)
3	Moleküle, Zelle, Gewebe	7	Biologie f. Med. (T-Rig 6) und Histologische Übungen I (3)
4	Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	7	Sezierübungen f. Anfänger (PR 5)
5	Bausteine des Lebens von der Struktur zur Funktion	7	Med. Chemie (T-Rig 12)
6	Viszerale Struktur und Funktion	7	Histologische Übungen II (2) und Sezierübungen f. Fortgeschrittene (PR 9) und Med. Physiologie (T-Rig 13)
a	Einführung in die Medizin	5	1. Abschnitt nach AHStG
b	Ärztliche Fertigkeiten I	1,3	EH (0,5)
c	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften I	0,4	LV der KFUG mit mind. 0,5 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und Physik (T-Rig 7) oder 1. Abschnitt nach AHStG
		46,7	

***) Zusatz zum Stationspraktikum:**

Die Krankenpflegeausbildung bzw. das Pflegepraktikum der BRD kann als praktischer Teil des Stationspraktikums anerkannt werden.

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen bei einem Wechsel
vom Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201)
in das Diplomstudium der Humanmedizin nach UniStG**

Stand: 01.10.2003

2. Studienabschnitt

3. und 4. Semester			
Modul Track	Titel	ges.	anrechenbar
7	Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise	7	Histologie u. Embryologie (T-Rig 11) und Anatomie (T-Rig 25) und Med. Physiologie (T-Rig 13)
8	Vom Molekül zum Organismus	7	Biochemie für Med. (T-Rig 11)
10	Krankheitsdynamik	7	Funkt. Path. (T-Rig. 10)
11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	7	Path. Anatomie (T-Rig 15)
12	Therapeutische Intervention	7	Pharmakologie und Toxikologie (T-Rig 10)
d	Ärztliche Fertigkeiten II	4,5	Pathologisch anatomische Sezierung (6) und Pharmakolog. Übungen (2)
e	Kommunikation/Supervision/Reflexion I	2	Med. Psychologie (T-Rig, 5)
f	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	1	LV der KFUG mit mind. 1,5 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
		48,5	

5. und 6. Semester			
Modul Track	Titel	ges.	anrechenbar
13	Toleranz, Abwehr, Regulation	7	Hygiene (T-Rig 10)
14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	7	Radiologie und Strahlenschutz (T-Rig 4) und SE Radiologie oder Informatik (2) oder sonstige Informatik-LV der Uni insgesamt 4 Semesterst.
15	Gesundheit und Gesellschaft	7	Sozialmedizin (T-Rig 3) und Gerichtsmedizin (T-Rig 5)
16	Viszerale Struktur und Intervention	7	Chirurgie (T-Rig 30)
17	Viszerale Funktion und Modulation	7	Interne (T-Rig 30)
g	Ärztliche Fertigkeiten III	5	Interne (PR 9) UND Chirurgie (PR 9)
h	Kommunikation/Supervision/Reflexion II	2	Med. Psychologie (T-Rig 5)
i	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften III	1,5	LV der KFUG mit mind. 3 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
		49,5	

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen bei einem Wechsel vom
Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201)
in das Diplomstudium der Humanmedizin nach UniStG**

Stand: 01.10.2003

7. und 8. Semester			
Modul Track	Titel	ges.	anrechenbar
19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	7	Kinderheilkunde (T-Rig 14)
20	Fortpflanzung und Geburt	7	Frauenheilkunde (T-Rig 16)
21	Spannungsfeld Persönlichkeit	7	Psychiatrie (T-Rig 8)
22	Netzwerk und Steuerung	7	Neurologie (T-Rig 8) und Augen (T-Rig 8)
23	Bewegung	7	Chirurgie (T-Rig 30)
j	Ärztliche Fertigkeiten IV	3,3	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
k	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	3	Med. Psychologie (T-Rig 5)
l	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften IV	1,5	LV der KFUG mit mind. 4,5 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissen- schaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
		48,8	

9. und 10. Semester			
Modul Track	Titel	ges.	anrechenbar
25	Schmerz und Extremsituationen	7	Chirurgie (T-Rig 30)
26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	7	Chirurgie (T-Rig 30)
28	Metabolismus und Elimination	7	Interne (T-Rig 30)
29	Grenzflächen	7	HNO (T-Rig 6) und Derma (T-Rig 8)
m	Ärztliche Fähigkeiten V	3	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
n	Kommunikation/Supervision/ Reflexion IV	1	Med. Psychologie (T-Rig 5)
o	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	1,5	LV(en) der KFUG mit mind. 6 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissen- schaftstheorie, Biomedizinische Technik und 1. Abschnitt nach AHStG
		45,5	

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen bei einem Wechsel vom
Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201)
in das Diplomstudium der Humanmedizin nach UniStG**

Stand: 01.10.2003

Zusammenfassende Bemerkungen:

Studierende, die den 1. Abschnitt des Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201) nicht in der vorgegebenen Frist abschließen, werden dem 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums der Humanmedizin nach UniStG unterstellt (und unterliegen damit dem Auswahlverfahren).

Studierende, die den 2. und 3. Abschnitt des Doktoratsstudium der Medizin nach AHStG (B 201) nicht fristgerecht abschließen, werden dem 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums der Humanmedizin nach UniStG unterstellt (und unterliegen daher NICHT dem Auswahlverfahren).

Prüfungen über LV mit einem Mindeststundenausmaß von 6 Semesterstunden, die keine andere Anrechnung finden, können als SSM angerechnet werden.

Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien Diplom alt – Diplom neu

Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen des 1. Studienabschnittes des Diplomstudiums der Humanmedizin B202 bei einem Wechsel von der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.5.2002 in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 25.6.2003

Stand: 01.10.2003

Prüfungen, die im Studienjahr 2002/03 gemäß der bis zum 30.9.2003 gültigen Prüfungsordnung für den ersten Studienabschnitt abgelegt wurden, werden entsprechend dieser Äquivalenzliste automatisch als Prüfungen gemäß der ab 1.10.2003 für den ersten Studienabschnitt gültigen Prüfungsordnung anerkannt.

1. Studienabschnitt

1. und 2. Semester		2002/2003			2003/2004			
	Titel	LVP	LV m. i. P.	Std. Total	LVP	LV m. i. P.	FP	Std. Total
1	Vom Naturgesetz zum Leben	VO 4 ¹⁾	SU 3 ¹⁾	7			7	7 ¹⁾
2	Stationspraktikum		SU 5 ²⁾	5		SE 1 ²⁾ UE 4 ²⁾		5
3	Moleküle, Zelle, Gewebe	VO 4 ¹⁾	SU 3 ¹⁾	7			7	7 ¹⁾
4/5	Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	VO 4 ¹⁾	SU 3,5 ¹⁾	7,5			7	7 ¹⁾
5/4	Bausteine des Lebens von der Struktur zur Funktion	VO 4,2 ¹⁾	SU 3 ¹⁾	7,2			7	7 ¹⁾
6	Viszerale Struktur und Funktion	VO 5 ¹⁾	SU 3 ¹⁾	8			7	7 ¹⁾
a	Einführung in die Medizin	VO 2 ³⁾	EX 1 ³⁾ SE 2 ³⁾	5	VO 3 ³⁾	EX 1 ³⁾ UE 1 ³⁾		5
b	Ärztliche Fertigkeiten I		VU 0,3 ⁴⁾	0,3		SU 1,3 ⁴⁾		1,3
c	Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I					SU 0,4 ⁵⁾		0,4
				47				46,7

LVP: Lehrveranstaltungsprüfung
 LV m.i.P.: Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter
 FP: Fachprüfung
 Std. Total: Gesamtsemesterstunden

VO: Vorlesung
 SE: Seminar
 UE: Übung
 VU: Einführungsvorlesung mit Übungen
 SU: Seminar mit Übungen
 EX: Exkursion

**Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen des 1. Studienabschnittes
des Diplomstudiums der Humanmedizin B202 bei einem Wechsel von der Prüfungsordnung
in der Fassung vom 28.5.2002 in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 25.6.2003**

Stand: 01.10.2003

Erläuterungen:

1) Für die Module:

**Vom Naturgesetz zum Leben
Moleküle, Zelle, Gewebe
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion
Viszerale Struktur und Funktion**

gilt folgender Anrechnungsmodus:

Die Gesamtbeurteilung des Moduls, die sich aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Noten aus der Lehrveranstaltungsprüfung über die entsprechende Vorlesung sowie der Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ergibt, wird automatisch als Note für die Fachprüfung übernommen.

2) Die Gesamtnote des Stationspraktikums setzt sich wie bisher aus folgenden drei Teilen zusammen:

- Beurteilung der Mitarbeit in den Kommunikationsseminaren
- Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- Beurteilung durch die Stationsschwester

Neu ist, dass die gemäß der Prüfungsordnung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung erforderliche Anwesenheit von 85% für den Theoretischen Teil (SE 1) und für das Praktikum auf den Stationen/Ambulanzen (UE 4) getrennt überprüft wird und erfüllt sein muss.

3) Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Einführung in die Medizin“ werden wie bisher folgende Noten herangezogen:

- Lehrveranstaltungsprüfung
- Beurteilung der Mitarbeit in den Reflexionsseminaren
- Beurteilung durch die Hospitationseinrichtung

Geändert wurde das Stundenausmaß der Vorlesungen und Reflexionsseminare.

Die Reflexionsseminare werden nun als Übungen ausgewiesen (Fehler in der Prüfungsordnung!).

4) Voraussetzung für die Anerkennung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter „Ärztlichen Fertigkeiten I“ ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- Struktur und Funktion des Bewegungsapparates, SU 3,5
- Viszerale Struktur und Funktion, SU 3
- Ärztliche Fertigkeiten I, VU 0,3.

Richtlinie für die Anerkennung von Prüfungen des 1. Studienabschnittes
des Diplomstudiums der Humanmedizin B202 bei einem Wechsel von der Prüfungsordnung
in der Fassung vom 28.5.2002 in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 25.6.2003

Stand: 01.10.2003

Im Studienjahr 2002/2003 setzte sich die Lehrveranstaltung „Ärztlichen Fertigkeiten I“ zusammen aus:

- 5 Einzelstunden „Erste Hilfe I“
- 5 Einzelstunden im Rahmen der SUs des Moduls „Struktur und Funktion des Bewegungsapparates“
- 6 Einzelstunden im Rahmen der SUs des Moduls „Viszerale Struktur und Funktion“

Die im Rahmen der Module vermittelten Skills werden in der Stundenaufstellung nicht mehr den Modulen zugerechnet, sondern gesammelt als Track-Lehrveranstaltung „Ärztliche Fertigkeiten I“ ausgewiesen (Portfoliosystem). Es wird hierfür ein eigenes Zeugnis - inklusive „Erste Hilfe I“ - ausgestellt.

5) Voraussetzung für die Anerkennung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter **„Naturwissenschaften / Biomedizinische Technik / Informationswissenschaften I“** ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

- Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion, SU 3
- Viszerale Struktur und Funktion, SU 3

Bei Erfüllen der Voraussetzungen wird die Einheitsnote „Sehr gut“ vergeben.

Im Studienjahr 2002/2003 setzte sich die Lehrveranstaltung „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informatik“ zusammen aus:

- 4 Einzelstunden, davon 2 Stunden Vorlesung und 2 Stunden SU im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion“
- 2 Einzelstunden im Rahmen der SUs des Moduls „Viszerale Struktur und Funktion“

Die im Rahmen der Module vermittelten Skills werden in der Stundenaufstellung nicht mehr den Modulen zugerechnet, sondern gesammelt als Track-Lehrveranstaltung „Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ ausgewiesen (Portfoliosystem). Es wird hierfür ein eigenes Zeugnis ausgestellt.

Anhang VII: Übergangsbestimmungen von Studienplan Version 02 auf 03

1. Gruppe A: Für Studierende, die bis zum 30.9.05 den 1. Abschnitt abschließen und einen Platz für die LV mit immanentem Prüfungscharakter des 2. Abschnitts zugeteilt bekommen, werden **Module 7 und 8 (alt) im SJ 05/06 noch einmal angeboten.**
2. Gruppe B: Für Studierende, die bis zum 30.9.05 den 1. Abschnitt abschließen und keinen Platz für die LV mit immanentem Prüfungscharakter des 2. Abschnittes zugewiesen bekommen. Siehe unter Punkt 5.
3. Gruppe C: Studierende, denen am 30.9.05 Prüfungen des 1. Abschnittes fehlen: Für diese Gruppe werden gem. Satzung **alle Prüfungen weitere drei Semester nach Auslaufen der LV angeboten** (z.B. Modul 1 alt: letztes Angebot der zugehörigen Fachprüfung SS 06; Modul 4 alt – letzte Prüfungsangebot WS 06/07)
4. Gruppe D: Studierenden, denen am 30.9.05 LV' s mit immanentem Prüfungscharakter des 1. Abschnittes fehlen: Für diese Gruppe besteht die Möglichkeit in der Frist, in der noch Prüfungen zu den LV aus Version 02 angeboten werden, noch weiter in Version 02 zu verbleiben, wobei fehlende LV nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten im Rahmen der neuen LV besucht werden können.

5. ad Gruppe C und D:

Werden alle Prüfungen in dieser Frist absolviert – wird der 1. Abschnitt in Version 02 beendet, welcher dann in seiner Gesamtheit für Version 03 angerechnet wird. Der 2. Abschnitt erfolgt nach Version 03. Nach dieser Frist kommt die beigelegte Anrechnungsrichtlinie zu tragen.

5. ad Gruppe B,C und D

Eine inhaltliche Lücke, die aufgrund des Wechsels von Abschnitt 1-alt auf Abschnitt 2-neu entsteht, ist insbesondere das Fehlen von Modul 7-alt, welches in der neuen Version bereits im 1. Abschnitt angeboten wird (M05).

Nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten wird den betroffenen Studierenden empfohlen das Modul 05 zu absolvieren, welches ihnen als SSM bzw. für die verbleibenden Semesterstunden als freies Wahlfach angerechnet wird. Dabei werden Studierende der Gruppe B, jenen aus der Gruppe C und diese jenen aus Gruppe D vorgezogen.

Anrechnungsrichtlinie für die Anerkennung von Prüfungen gemäß Studienplan Humanmedizin Version 02 für Prüfungen gemäß Studienplan Humanmedizin 03

Block	Version 03	SSt.	Version 02 <i>anrechenbar durch</i>	SSt.
1.	Einführung in die Medizin	7,8	LV mit immanenten Prüfungscharakter ⇒ Physikalischer Status ⇒ Erste Hilfe ⇒ Stationspraktikum LV-Prüfung Einführung in die Medizin	0,3 0,3 5,0 3,0
2.	Vom Naturgesetz zum Leben	4,7	Fachprüfung - Vom Naturgesetz zum Leben	7,0
3.	Bausteine des Lebens	4,8	Fachprüfung - Bausteine d. Lebens von der Struktur zur Funktion	7,0
4.	Zelle, Körper, Gesundheit	6,6	Fachprüfung - Moleküle, Zelle, Gewebe	7,0
5.	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	8,2	Fachprüfung - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	7,0
6	Biologische Kommunikationssysteme	8,0	Fachprüfung - Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise	7,0
7	Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel	7,4	LV mit immanenten Prüfungscharakter ⇒ SU Vom Naturgesetz zum Leben ⇒ SU Bausteine d. Lebens von der Struktur zur Funktion Fachprüfung – Vom Molekül zum Leben	3,0
	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	7,0		3,0 7,0
8.	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	7,0	Fachprüfung – Viszerale Struktur und Funktion	7,0
9.	Ärztliche Fertigkeiten I – Hospitation inkl. Begleitseminar	2,0	LV mit immanenten Prüfungscharakter von Einführung in die Medizin ⇒ Hospitation ⇒ Seminar	2,0

Anhang VIII: Anrechnungsrichtlinien Wien

1) Anrechnung des 1. Studienabschnittes

Die vollständige Absolvierung der SIP I gewährleistet die Anrechnung des 1. Abschnittes (Beschluss der Studienkommission vom 23.11.2004).

2) Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr: mehrheitlicher Beschluss in der Studienkommissionssitzung vom 1. März 2005:

Die Su/Pr. des 1 Blocks und Berufsfelderkundung setzen wir mit unserem Stationspraktikum gleich.

Die Line Physikalische Gesundenuntersuchung, Line Erste Hilfe und Vorlesung Erste Hilfe können mit den Ärztlichen Fertigkeiten Teil 1 gleichgesetzt werden.

Alle anderen Praktika können als Freie Wahlfächer angerechnet werden.

3) Anrechnung von Studienleistung aus dem 2. Studienabschnitt für das Studium Humanmedizin

3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 7: Biologische Kommunikation und Regelkreise

Modul 8: Vom Molekül zum Organismus

Modul 10: Krankheitsdynamik

Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Modul 12: Therapeutische Intervention

Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung

Modul 20: Fortpflanzung und Geburt

Modul 22: Netzwerk und Steuerung

Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz

Modul 29: Grenzflächen

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten II

Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I

Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II

Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft
Modul 17: Viszerale Funktion und Modulation
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit
Modul 23: Bewegung

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten IV
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IV
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion V

Keine abgeschlossene SIP (summativ integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang IX: Anrechnungsrichtlinien Innsbruck

Abgeschlossener 1. Studienabschnitt

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

3. - 10. Semester mit abgeschlossenen SIP's II, III und IV (Summativer integrativer Prüfung)

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Sind die Leistungen des 3. – 10. Semesters nur teilweise erbracht, obliegt den Studienrektoren die individuelle Anrechnung.

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anhang X: Anrechnungsrichtlinien Modul-Fächer-ECTS für Erasmus

Modul	Institut	Hauptfach/Hauptfächer:	SeStd	ECTS	weitere Fächer im Modul:	SeStd	ECTS
					Anatomie	9	0,6
	1	Medizinische Chemie	42	4	Orthopädie	2	0,1
	1	Medizinische Physik	51	4	Physiologie	1	0,1
Summe für Modul	Nr. 1		105	8			
01 neu		Medizinische Chemie	33	2,5	Systemphysiologie	1	0,1
01 neu		Biophysik	25	1,8			
01 neu		Anatomie	10	0,8			
Summe für Modul	Nr. 01 neu		69	5,1			
	2	LKH/Uniklinikum	60	6			
	2	Medizinische Psychologie und Psychotherapie	15	2			
Summe für Modul	Nr. 2		75	8			
02 neu		Medizinische Chemie	32	2,1	Orthopädie	2	0,1
02 neu		Biophysik	24	1,6			
02 neu		Anatomie	15	1			
Summe für Modul	02 neu		73	4,7			
	3	Histologie	59	5	Medizinische Chemie	4	0,3
	3	Medizinische Biologie und Humangenetik	38	3	Physiologie	4	0
Summe für	Modul Nr. 3		105	8			
03 neu		Histologie	39	3,5	Med. Chemie	8	0,5
03 neu		Humangenetik	17	2,2	Hygiene	4	0,2
03 neu		Physiologie	11	1,5	Biochemie	6	0,4
					Klinik	7	0,5
					Physik	6	0,4
Summe für Modul	03 neu		98	7,2			
	4	Anatomie	90	6,5			

	4	Physiologie	15	1,5			
Summe für		Modul Nr. 4	105	8			
	4	Anatomie	84	5,6			
	4	Histologie	19	1,3			
	4	Physiologie	20	1,3			
Summe für		Modul 04	123	8,2			
	5	Medizinische Chemie	55	4,5			
	5	Medizinische Physik	32	2,5	Physiologie	4	0,3
	5	Medizinische Biochemie	12	1			
Summe für		Modul Nr. 5	105	8	Dermatologie	1	0,1
					Anatomie	1	0,1
	5	Anatomie	63	4,2	Dermatologie	1	0,1
	5	Histologie	19	1,3			
	5	Physiologie	25	1,6			
	5	Physik	14	0,9			
Summe für		Modul Nr. 05	122	0,8			
	6	Histologie	35	2,7			
	6	Physiologie	49	3,7			
	6	Anatomie	21	1,6			
Summe für		Modul Nr. 6	105	8			
	7	Anatomie	49	3,7			
	7	Physiologie	32	2,4			
	7	Histologie	24	1,9			
Summe für		Modul Nr. 7	105	8			
	8	Medizinische Biochemie	93	7	Medizinische Chemie	7	0,4
					Humangenetik	3	0,2
					Innere Medizin	2	0,1
Summe für		Modul 8	105	8			
	10	Pathophysiologie	44	3	Dermatologie	1	0,1
	10	Pharmakologie	28	1,8			
	10	Pathologie	21	1,5			
	10	Innere Medizin	12	0,8	0,8		
Summe für		Modul Nr. 10	105	7,1			
	11	Pathologie	53	3,6	Innere Medizin	7	0,4
	11	Pharmakologie	25	2			
	11	Pathophysiologie	20	1,5			
Summe für		Modul Nr. 11	105	7,1			
	12	Pharmakologie	48	3,1			
	12	Pathologie	32	2	Neurologie	3	0,2

Summe für	12 Pathophysiologie	23	2	Innere Medizin	1	0,1
	Modul Nr. 12	105	7,1			
	13 Hygiene	74	5,5	Dermatologie	6	0,4
	13 Innere Medizin	18	1,4	Kinderheilkunde	5	0,4
				Pathophysiologie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 13	105	6,9			
	14 Medizinische Informatik	48	3,5	Medizinische Physik	8	0,9
	Radiologie	47	3,4			
Summe für Modul	Modul Nr. 14	105	6,9	Dermatologie	2	0,1
Nr.						
	15 Institut Sozialmedizin	54	3,9			
	15 Zahnheilkunde	30	2	Medizinische In-	4	0,3
				formatik		
	15 Allgemeinmedizin	15	1	Institut Hygiene	2	0,1
Summe für Modul	Modul Nr. 15	105	6,9			
Nr.						
	16 Chirurgie	93	6,9	Anatomie	4	0,3
				Pathologie	2	0,1
				Physiologie	2	0,1
				Radiologie	2	0,1
				Strahlentherapie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 16	105	6,9			
	17 Innere Medizin	103	7	Medizinische Biochemie	2	0,1
Summe für	Modul Nr. 17	105	6,9			

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

90.

Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 22.06.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Zahnmedizin vom 14.06.2005 nachfolgende Studienplan beschlossen hat:

Studienplan
für das Diplomstudium Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz

(StPI-ZahnMed/1998/
in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission
vom 04.04.1999,07.07.2000, 28.05.2002 und vom 25.06.2003 und des Senats vom 6.10.2004 und
22.06.2005)

Studienkennzahl: 203

ALLGEMEINER TEIL	56
§ 1. Studiendauer, Studienabschnitte	56
§ 2. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	56
§ 3. Diplomarbeiten	56
§ 4. Akademische Grade.....	56
§ 5. Lehrveranstaltungen	57
§ 6. Prüfungen.....	57
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	59
SPEZIELLER TEIL	59
I. Studienabschnitt	59
§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	59
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	60
§ 11 Prüfungsordnung	60
Die erste Diplomprüfung	60
§ 12. Abschluss des I. Studienabschnittes.....	61
§ 13. Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt.....	61
für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.	61
II. Studienabschnitt	62
§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	62
§ 15. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	64
§ 16. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	65
§ 17 Abschluss des II. Studienabschnittes.....	66
§ 18 Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes	67
§ 19. Reihung für Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl des III. Studienabschnittes, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im II. Studienabschnitt befinden.	67
§ 20.....	67
III. Studienabschnitt	69
§ 21. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	69
§ 22. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	71
§ 23. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis.....	71
besondere Vorkenntnisse erforderlich sind	71
§ 24. Diplomarbeit	73
§ 25. Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung	73
§ 26. Durchführung der dritten Diplomprüfung	73
§ 27. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	74
§ 28 Inkrafttreten	30
Anlage 1	75
Anlage 2:	77

ALLGEMEINER TEIL

§ 1.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Die Grundlagen der Funktion des Kauorgans und spezifisch zahnärztlicher Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 2.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen (255,6 SSt). Davon sind 23 SSt als Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 46,3 Semesterstunden an Pflichtfächern; darin ist eine Studieneingangsphase von 6,6 Semesterstunden enthalten.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester mit 75,7 Semesterstunden an Pflichtfächern und 2 Wochen Praktikum.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 6 Semester mit 85 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt)

§ 3.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

§ 4.

Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 5. **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 TeilnehmerInnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl abgehalten.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen im 3. Studienabschnitt** dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Vorlesungen mit Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern. Die erfolgreiche Absolvierung ist gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die PraktikumsleiterInnen und Praktikumsleiter sind jeweils von dem Vizerektor für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind zur Berufsfelderkundung in den ersten Semestern vorgesehen. Im dritten Studienabschnitt können Exkursionen als Wahlfächer angeboten werden.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 6. **Prüfungen**

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare(SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen(EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit

oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanemtem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt: Die kommissionelle Gesamtprüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung aller im folgenden Studienplan festgelegten Fächer. Wird eines dieser Fächer negativ beurteilt, so ist bei einer Wiederholungsprüfung lediglich dieses eine Fach zu wiederholen.

§ 7.

Vergabemodus für die Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im 2. Semester

Die Anzahl der TeilnehmerInnen für die Seminare, Übungen, Seminare mit Übungen und Exkursionen ist ab dem 2. Semester limitiert.

1) Modus für das Reihungsverfahren für die Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter für Studierende mit Erstinskription ab Studienjahr 2005/2006

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Zahnmedizin in Graz zu studieren beginnen, wird am Ende des Wintersemesters zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im 2. Semester jährlich einmal ein Reihungsverfahren des Rektorats durchgeführt: Die Modalitäten für das Reihungsverfahren sind vom Rektorat in der Satzung der Medizinischen Universität festzulegen.

Voraussetzung: Für die Zulassung zum Reihungsverfahren wird die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanemtem Prüfungscharakter des Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ vorausgesetzt.

Die Reihung erfolgt auf Grund von 3 Teilen:

1. 25 % werden aus den Prüfungsergebnissen des 1. Semesters erzielt; davon entfallen 10 % auf die Ergebnisse der Fachprüfungen zu den Modulen 1-3 gewichtet nach ECTS-Punkten und 15 % auf die Ergebnisse der „Einführung in die Zahnmedizin“ (gewichtet nach ECTS-Punkten). Die vollen 25 % werden erreicht, wenn alle 4 LV mit sehr gut beurteilt wurden. Studierende, die alle 4 Ergebnisse mit genügend abschließen, erhalten 12,5 %. Für die übrigen Noten werden die Ergebnisse linear ermittelt. Erhält eine Studierende bzw. ein Studierender eine negative Beurteilung zu einer dieser Lehrveranstaltungen, oder

tritt sie/er nicht zur Prüfung an, entfallen die gesamten für diese Lehrveranstaltung anfallenden Prozente.

2. 35 % können aus einem schriftlichen Test, welcher den Stoffumfang des ersten Semesters beinhaltet, erzielt werden. Studierende, die alle Fragen dieses Tests richtig beantworten können, erhalten die gesamten 35 %, für jede falsch oder nicht beantwortete Frage werden die Prozente linear reduziert.
3. 40 % können aus einem medizinischen Eignungstest erlangt werden.

Die Bekanntgabe der Reihung wird vom Rektorat durchgeführt und ist vom Studienrektor zu bestätigen.

Die Aufnahmezahl für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ab dem 2. Semester beträgt für das Reihungsverfahren gem. § 7 pro Jahr 24, wobei für die Zeit in der noch Studierende, die vor dem WS 2005/06 das Studium aufgenommen haben, diese Zahl auf 16 reduziert werden kann. Im Studienjahr 2005/06 werden von diesen 8 Studierende gemäß dem Reihungsverfahren § 13 aufgenommen.

§ 8. **European Credit Transfer System (ECTS)**

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

1. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 46,3 SSt und beinhaltet insbesondere die Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ und „ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten“, welche 6,6 SSt umfassen und als Studieneingangsphase definiert sind.

§ 9. **Pflichtfächer des 1. Studienabschnittes**

Track EZM - Einführung in die Zahnmedizin: - 4,0 SSt

Theoretische Einführung in die Grundlagen der Zahnmedizin ermöglichen Einblick in die verschiedenen Einzeldisziplinen der Zahnheilkunde; praktische propädeutische Übungen, die auf die besonderen manuellen und praktischen Erfordernisse zahnärztlicher Tätigkeiten hinzielen.

Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben: - 4,7 SSt

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die anatomische Terminologie

Modul 02 - Bausteine des Lebens: - 4,8 SSt

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit: - 6,6 SSt

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammengesetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats: - 8,2 SSt

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme:- 8,0 SSt

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel der Biomoleküle:- 7,4 SSt

Biochemische-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung. Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten 2,6 SSt

Erste Hilfe, Physikalischer Status, fachspezifische Hospitation mit Begleitseminar

Die Übungen der Module 4, 5 und 6 sind Lehrveranstaltungen mit einer Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl auf 24 Studierende (siehe § 7).

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§11

Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form.

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SE u. UE)	0,8 SSt
⇒ Bausteine des Lebens (SE u. UE)	2,4 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SE u. UE)	0,5 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (SE u. UE)	4,2 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme (SE u. UE)	4,0 SSt
⇒ Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel der Biomoleküle (SE u. UE)	3,4 SSt
⇒ Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I (SE, UE u. EX)	2,6 SSt
⇒ Einführung in die Zahnmedizin (UE)	2,0 SSt

Lehrveranstaltungsprüfung

⇒ Einführung in die Zahnmedizin (VO)	2,0 SSt
--------------------------------------	---------

Fachprüfungen:

⇒ Vom Naturgesetz zum Leben	4,7 SSt
⇒ Bausteine des Lebens	4,8 SSt
⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit	6,6 SSt
⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	8,2 SSt
⇒ Biologische Kommunikationssysteme	8,0 SSt
⇒ Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel der Biomoleküle	7,4 SSt

§ 12.

Abschluss des I. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung der Zulassung zum zweiten Studienabschnitt.

§ 13.

Kriterien der Reihung für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl im II. Studienabschnitt

für Studierende, die vor dem Studienjahr 2005/2006 das Studium O 203 aufgenommen haben, und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans im 1. Studienabschnitt befinden.

Die Lehrveranstaltungsplätze für die Seminare und Übungen des zweiten und dritten Studienabschnitts sind aus Kapazitätsgründen mit 24 TeilnehmerInnen pro Jahr limitiert und können nicht ausgeweitet werden, weil dadurch die angestrebte Ausbildungsqualität nicht gewährleistet wäre.

Vergabemodus

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes wie in der Prüfungsordnung (§ 11) vorgesehen.

(2) Haben mehr als 8 Studierende zum Stichtag 30.9.2006 einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende, vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Punktwerte zum Stichtag 30.9. erreicht haben.

(3) In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres nach dem letztgültigen Studienplan mit 65 % gewichtet nach ECTS-Punkten und die Beurteilung der Tracks „Einführung in die Zahnmedizin“ mit 20 % und die Einführung in die Medizin mit 15 % („ärztliche Fertigkeiten I“ mit 4 % und „Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I“ mit 1% und Stationspraktikum mit 10 %) ein.

(4) Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Abschnittes aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit, freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 20,9 Semesterstunden zu absolvieren, und werden im darauf folgenden Jahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

(5) Alle Studierende des 1. Studienabschnittes sind jedoch berechtigt, nach Erfüllung der Zulassungsbedingungen am Reihungsverfahren des Rektorats teilzunehmen.

II. Studienabschnitt

§ 14. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

a) für das Studienjahr 2005/06:

Um die Vollständigkeit der Lehrinhalte für die bereits im Studium Zahnmedizin Studierenden zu gewährleisten wird im WS 2005/06 das Studium im 3. Semester in folgender Form durchgeführt:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					Total
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	
Modul 7	Biologische Kommunikationssysteme u. Regelkreise	Nervensystem, Sinnesorgane, Abwehrorgane, endokrine Organe.	4,0				3,0	7,0
Modul 8	Vom Molekül zum Organismus	Grundzüge wichtiger biochemischer Prozesse und Regelmechanismen.	4,0				3,0	7,0
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
d	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr (SU 2,7) setzen sich zusammen aus Stunden der Ersten Hilfe II (SU1,7; davon werden 15 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 Einzelstunden als Übung abgehalten) und aus Stunden (SU 1), die im Sinne eines Portfoliosystems assoziiert zu Modul 7 angeboten werden					2,7	2,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,2					5,2
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,9				2,7	7,6
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3				0,7	2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
Summe	2. Studienjahr		25,2				13,3	38,5
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen					1 2,9	3,9
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7				0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8				0,9 0,4	3,4
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -				0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie	0,3 0,9 0,6				0,1 0,3 0,2	3,2

		Orthopädie	0,6				0,2	
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2				0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7				2,6 0,5 0,5 0,3	7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6				0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II						1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul						2	2
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer							
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen						
Summe	3. Studienjahr		19,5				16,6	36,1

b) ab dem Studienjahr 2006/07

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 73,6 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

Kurzbez.	Titel	Fächer/Themen	Semesterstunden					Total
			Vo	Ue	Se	Ex	SU	
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Grundlagen der Vererbung; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone	4,0	2,0	1,0			7,0
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem	4,0	2,3	0,7			7,0
Modul Z09	Pathophysiologie	Pathophysiologie	3,0					3,0
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II	Die Ärztlichen Fertigkeiten im zweiten Studienjahr besteht aus Erste Hilfe II, wobei 15 Unterrichtseinheiten in Form einer Einführung vor dem Plenum und 10 als Übung abgehalten werden.					1,7	1,7
Modul Z10	Pathologie	Pathologie	5,2					5,2
Modul Z11	Pharmakologie	Pharmakologie & Toxikologie	2				0,8	2,8
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie	Hämatologie Immunologie	0,4 0,4				0,2 0,2	1,2
Modul Z13	Interne Medizin	Innere Medizin	4,9				2,7	7,6

Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	Sozialmedizin	1,3	0,7					2,0
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer								
Summe	2. Studienjahr		25,2	5,0	1,7			6,6	37,5
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III	Funktionsanalyse des Stomatognathen Systems Kopfanatomie mit Sezierübungen Morphologie						6,0	6,0
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten	Hygiene und Mikrobiologie Infektiologie	1,3 0,7					0,7 0,3	3
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik	Kinderheilkunde inkl. Kinderinfektion Hereditäre Erkrankungen	1,3 0,8					0,9 0,4	3,4
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	Anästhesiologie Chirurgie Radiologie und Strahlenschutz Radioonkologie	1,1 3,3 - -					0,3 0,3 0,7 0,5	6,2
Modul Z19	Bewegungsapparat	Unfallchirurgie Kinderchirurgie Kinderorthopädie Orthopädie	0,3 0,9 0,6 0,6					0,1 0,3 0,2 0,2	3,2
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich	HNO Augenheilkunde Dermatologie und Venerologie Kieferchirurgie	1,5 0,1 0,7 2					0,5 0,1 0,1	5
Modul Z21	Nervensystem, Psyche	Med. Psychologie Psychiatrie Neurologie Neurochirurgie	1,2 1,2 0,7					2,6 0,5 0,5 0,3	7
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Urologie	0,6 0,6					0,1 0,1	1,4
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II							1	1
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul							2	2
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer								
	Praktikum Kieferchirurgie	Praktikum 2 Wochen							
Summe	3. Studienjahr		19,5					17,7	38,2

Die Module Z09, Z10, Z11 können auch ineinander übergreifend abgehalten werden.

**§ 15.
Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes**

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin

§ 16.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

a) für das Studienjahr 2005/2006

Kurzbez.	Titel		Total SSt.	Prüfungsart
Modul 7	Biologische Kommunikationssysteme u. Regelkreise		7,0	I + FP
Modul 8	Vom Molekül zum Organismus		7,0	I + FP
Modul Z09	Pathophysiologie		3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II		2,7	I
Modul Z10	Pathologie		5,2	LP
Modul Z11	Pharmakologie		2,8	FP
Modul Z12	Hämatologie und Immunologie		1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin		7,6	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner		2,0	FP

(2) Die Prüfungen der Module 9, 10, 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt. Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 7 & 8 (bzw. derer Äquivalente) abgelegt werden. Nach der Absolvierung des Moduls 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

b) ab dem Studienjahr 2006/2007

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks des 2. Studienabschnitts

Kurzbez.	Titel		Total SSt.	Prüfungsart
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt, endokrine Organe		7,0	FP
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen		7,0	FP
Modul Z09	Pathophysiologie		3,0	LP
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II		2,7	I
Modul Z10	Pathologie		5,2	LP
Modul Z11	Pharmakologie		2,8	FP

Modul Z12	Hämatologie und Immunologie		1,2	FP
Modul Z13	Interne Medizin		7,6	FP
Modul Z14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner		2,0	FP
Freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
Summe	2. Studienjahr			
Modul Z15	Ärztliche Fertigkeiten III		6,0	I
Modul Z16	Hygiene und Infektionskrankheiten		3	FP
Modul Z17	Kinderheilkunde und Humangenetik		3,4	FP
Modul Z18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie		6,2	FP
Modul Z19	Bewegungsapparat		3,2	FP
Modul Z20	Kopf-Hals-Bereich		5	FP
Modul Z21	Nervensystem, Psyche		7	FP
Modul Z22	Harn- und Geschlechtsorgane		1,4	FP
Modul Z23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II		1	I
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul		2	I
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer			
	Praktikum Kieferchirurgie			
Summe	3. Studienjahr			

(2) Die Prüfungen der Module 9, 10, 11 (bzw. ihrer Äquivalente lt Äquivalenzliste) können erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Module 7 & 8 (bzw. derer Äquivalente) abgelegt werden. Nach der Absolvierung des Moduls 11 können die Prüfungen der weiteren Module in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(3) Anrechenbarkeit der Prüfungsleistungen die gemäß des bisherigen Studienplans erbracht wurden: Die Anrechenbarkeit bisher absolvierter Teilprüfungen ist in der Äquivalenztabelle wiedergegeben. Ein Modul wird dann angerechnet, wenn alle in der Tabelle genannten entsprechenden Teilgebiete positiv absolviert wurden.

§ 17 **Abschluss des II. Studienabschnittes**

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung und mit der positiven Absolvierung des Praktikums der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

§18

Reihung zur Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes

(1) Die Übungen des 3. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aufgrund der derzeitigen räumlichen Situation an der Universitätsklinik für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde ist die TeilnehmerInnenzahl bei Übungen und Praktika im 3. Abschnitt auf 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert.

(2) Durch die hohe Anzahl von Studierenden im II. Studienabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans ist ein Rückstau bei der Aufnahme in die oben genannten Lehrveranstaltungen zu erwarten.

(3) Sollte dies tatsächlich eintreffen, gilt für die weitere Reihung das Datum des Abschlusses der 2. Diplomprüfung. Bei Datumgleichheit erfolgt die Reihung nach dem gewichteten Notenmittel (nach ECTS) der Pflichtlehrveranstaltungen des II. Studienabschnittes.

§ 19.

Reihung für Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl des III. Studienabschnittes, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im II. Studienabschnitt befinden.

(1) Die Übungen des dritten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Auf Grund der derzeitigen räumlichen Situation sind die TeilnehmerInnenzahlen bei den Übungen und Praktika des dritten Studienabschnittes auf maximal 12 TeilnehmerInnen pro Semester limitiert.

Vergabemodus

(3) Die Reihung dieser Studierenden für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des dritten Studienabschnittes wird nach folgendem Verfahren vorgenommen:

1. Datum der Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des zweiten Studienabschnittes gemäß dem in § definierten Vergabemodus. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 mit dem Diplomstudium der Zahnmedizin begonnen haben, ist statt dessen das Datum der Aufnahme in das „Zahnmedizinische Propädeutikum III“ (gemäß § 11 des StPI-ZahnMed 1998 in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission vom 04.04.1999, 07.07.2000 und 28.05.2002) bzw. dessen Äquivalent ausschlaggebend (siehe dazu auch § 12 Abs. 4 bis 6).
2. Datum der letzten Prüfung des zweiten Studienabschnittes.

(4) Bei Gleichstand von mehreren Studierenden wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zweiten Diplomprüfung herangezogen.

(5) Studierende, die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnittes und freie Wahlfächer absolvieren und werden gemäß der in Abs. 3 bis 4 definierten Reihung in einem der nächstfolgenden Semester nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

§ 20

Bei Zusammentreffen von Studierenden auf die der § 18 mit denen auf die § 19 zutreffen wird die Reihung nach dem Datum der letzten Prüfung des II. Studienabschnittes vorgenommen. Bei Datumgleichheit erfolgt

die Reihung nach dem gewichteten Notenmittel (nach ECTS) der Pflichtlehrveranstaltungen des II. Studienabschnittes.

III. Studienabschnitt

§ 21. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Stundenausmaß von insgesamt 85 Semesterstunden und 70 Wochen Praktikum (248,88 SSt):

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene) (insgesamt 18 Semesterstunden und 18 Wochen Praktikum)

Konservierende Zahnerhaltung I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Konservierende Zahnerhaltung I	PR 2 Wo
Konservierende Zahnerhaltung II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Konservierende Zahnerhaltung II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Frontzahntrauma I	UE 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Konservierende Zahnerhaltung III	PR 9 Wo
Konservierende Schmerzbehandlung	PR 1 Wo
Konservierende Zahnerhaltung IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 29 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde I	VU 2
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde II	VU 1
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde III	VU 1
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde IV	VU 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 1
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	VU 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 5 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1

Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 9 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	UE 1
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Parodontologie I	UE 2
Parodontologie II	UE 2
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, zahnmedizinische Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 11 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin	VO 1
Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	VO 1
Schmerzdiagnostik und zahnärztliche Anästhesie	UE 2
Extraktionslehre	VU 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 5 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I	PR 3 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 3 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Kieferorthopädie I	VO 2
Kieferorthopädie II	VO 2
Kieferorthopädie III	VO 1
Kieferorthopädie IV	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Kieferorthopädie II	UE 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (insgesamt 2 SemStd)

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
--------------------------------------	------

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
--	------

8. Altern und Alterserkrankungen	VO 1
---	------

9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
--	------

10. Aspekte der Praxisgründung	VO 1
---------------------------------------	------

11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
--	------

§ 22.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 23.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in Semesterweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Semesters können erst nach erfolgreich absolviertem vorhergehenden Semester besucht werden.

7. Semester

Konservierende Zahnerhaltung I	VO 4
Konservierende Zahnerhaltung II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Konservierende Zahnerhaltung I	PR 2 Wo
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE1
Frontzahntrauma I	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Funktionsanalyse	UE 1
Parodontologie und Prophylaxe	UE 1
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	UE 1
Schmerzdiagnostik und zahnärztliche Anästhesie	UE 2

8. Semester

Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Konservierende Zahnerhaltung III	PR 9 Wo
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 1
Parodontalchirurgie	VO 1
Parodontologie I	UE 2
Extraktionslehre	VU 1
Konservierende Zahnerhaltung II	PR 5 Wo
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	VO 1

9. Semester

Kieferorthopädie I	VO 2
Konservierende Schmerzbehandlung	PR 1 Wo
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztlich-chirurgische Übungen	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 5 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I	PR 3 Wo

10. Semester

Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde I	VU 2
Kieferorthopädie II	VO 2
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1

11. Semester

Kieferorthopädie III	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde II	VU 1
Präzisions-Prothetik	VU 1
Präzisions-Prothetik	PR 5 Wo
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo
Implantatchirurgie	VO 1
Implantatprothetik I	VU 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin	VO 1
Konservierende Zahnerhaltung IV	PR 1 Wo

12. Semester

Kieferorthopädie IV	VO 1
Kieferorthopädie II	UE 1
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde III	VU 1
Restaurative und prothetische Zahnheilkunde IV	VU 1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Implantatprothetik II	VU 1
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 3 Wo

§ 24. Diplomarbeit

Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer auszuwählen.

Prüfungsordnung für die dritte Diplomprüfung

§ 25.

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

§ 26.

Durchführung der dritten Diplomprüfung

(1) In den in § 25 Z. 1 – 10 angeführten Prüfungsfächern sind schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsfächer gelten als positiv abgelegt, wenn alle im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen positiv absolviert wurden

(2) Die in § 25 Z. 11 genannte Lehrveranstaltung ist eine Übung, deren Erfolg gemäß § 5 Abs. 3 zu beurteilen ist.

(3) In den in § 25 Z. 1 bis 5 angeführten Prüfungsfächern ist eine mündliche integrierte patientenfallbezogene kommissionelle Gesamtprüfung (Diplomprüfung) abzulegen. Im Rahmen der Diplomprüfung wird die Diplomarbeit präsentiert.

(4) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (Diplomprüfung) setzt sich aus jeweils fünf Fachvertretern/innen der unter § 25 Z. 1 bis 5 angeführten Fachgebiete zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden. Im Rahmen der Diplomprüfung wird die Diplomarbeit präsentiert.

(5) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung des dritten Studienabschnittes ist die positive Beurteilung aller Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Übungen und Praktika des dritten Studienabschnittes.

(6) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung (Diplomprüfung) des dritten Studienabschnittes ist die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 27.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Anlage 1:

**Qualifikationsprofil
für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz**

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentale und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe des Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit dem Patienten/innen in seinem/ihrem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung

- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mitzubedenken

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anlage 2:

1. und 2. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU ¹	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Track EZM	Einführung in die Zahnmedizin	2,0	2,0	0,0			4,0	2,6	2,6				5,2
Modul 1	Vom Naturgesetz zum Leben	3,9	0,3	0,5			4,7	4,3	0,3	0,5			5,1
Modul 2	Bausteine des Lebens	2,4	1,7	0,7			4,8	2,6	1,5	0,6			4,7
Modul 3	Zelle, Gewebe, Gesundheit	6,1	0,4	0,1			6,6	6,7	0,4	0,1			7,2
Modul 4	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,0	3,3	0,9			8,2	4,4	3,0	0,8			8,2
Modul 5	Biologische Kommunikationssysteme	4,0	3,0	1,0			8,0	4,4	2,7	0,9			8,0
Modul 6	Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel der Biomoleküle	4,0	2,5	0,9			7,4	4,4	2,3	0,8			7,5
Track ZÄF I	Ärztliche und zahnärztl. Fertigkeiten I	0,1	1,5		1,0		2,6	0,2	1,5		0,9		2,6
	Anteil / Freie Wahlfächer												11,5
Summe		26,5	14,7	4,1	1,0		46,3	29,6	14,3	3,7	0,9		60,0

Im Studienjahr 2005/06:

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 7	Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise	4,0				3,0	7,0	4,6				3,4	8,0
Modul 8	Vom Molekül zum Organismus	4,0				3,0	7,0	4,6				3,4	8,0
Z 09	Pathophysiologie	3,0					3,0	4,1					4,1
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					2,7	2,7					2,3	2,3
Z 10	Pathologie	5,2					5,2	7,0					7,0
Z 11	Pharmakologie	2,0				0,8	2,8	2,7				1,1	3,8
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1,0				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,9				2,7	7,6	6,4				3,5	9,9
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2,0	1,7				0,9	2,6
	Anteil / Freie Wahlfächer												14,6
Summe		24,4				13,3	38,5	31,7				8,3	61,8

Ab Studienjahr 2006/07:

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,0	2,0	1,0			7,0	4,4	1,8	0,9			7,1
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,0	2,3	0,7			7,0	4,4	2,1	0,6			7,1
Z 09	Pathophysiologie	3,0					3,0	4,1					4,1
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2,3	2,3
Z 10	Pathologie	5,2					5,2	7,0					7,0
Z 11	Pharmakologie	2,0				0,8	2,8	2,7				1,1	3,8
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1,0				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,9				2,7	7,6	6,4				3,5	9,9
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3	0,7				2,0	0,7	0,7				1,4
	Anteil / Freie Wahlfächer												14,6
Summe		25,2	5,0	1,7		5,6	37,5	31,1	4,6	1,5		8,3	58,8

Im Studienjahr 2005/06:

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					4,9	4,9					5,1?	5,1?
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2,0				1,0	3,0	2,6				1,3	3,9
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,7				1,7	4,4
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,7				2,3	8,0
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3,1				1,0	4,1
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5,0	5,6				0,9	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,9	7,0	4,0				5,1	9,1
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,6				0,3	1,9
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1,0	1,0					1,3	1,3
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul					2,0	2,0					2,6	2,6
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)												3,2
	Anteil / Freie Wahlfächer												9,9
Summe		19,5				16,6	37,1	25,3				21,6	60,0

Ab Studienjahr 2006/07:

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total	
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6,0	6,0						6,4	6,4
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2,0				1,0	3,0	2,6					1,3	3,9
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,7					1,7	4,4
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,7					2,3	8,0
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3,1					1,0	4,1
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5,0	5,6					0,9	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,9	7,0	4,0					5,1	9,1
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,6					0,3	1,9
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1,0	1,0						1,3	1,3
ZSSM	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul					2,0	2,0						2,6	2,6
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)													3,2
	Anteil / Freie Wahlfächer													9,9
Summe		19,5				17,7	38,2	25,3					21,6	61,3

7. Semester

LV Praktikum	Titel	Semesterstunden							ECTS-Punkte					
		VO	Vu	Ue	Pr		Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr		Total
1	Konservierende Zahnerhaltung I	4						4	2,9					2,9
2	Konservierende Zahnerhaltung II	4						4	2,9					2,9
3	Zahnerhaltung Phantomkurs			5				5			3			3
4	Konservierende Zahnerhaltung I				2		2					2,8		2,8
5	Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung			2			2				1,2			1,2
6	Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I			1			1				0,6			0,6
7	Frontzahntrauma I			1			1				0,6			0,6
8	Einführung in die Zahnersatzkunde		2				2			1,3				1,3
9	Zahnformen und Kauflächengestaltung			1			1				0,6			0,6
10	Einführung in die Biomechanik der Okklusion			1			1				0,6			0,6
11	Angewandte Labortechnik			2			2				1,2			1,2
12	Zahnärztliche Dokumentation und EDV			1			1				0,6			0,6
13	Funktionsanalyse			1			1				0,6			0,6
14	Parodontologie und Prophylaxe			1			1				0,6			0,6
15	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung			1			1				0,6			0,6
16	Schmerzdiagnostik und zahnärztliche Anästhesie			2			2				1,2			1,2
	Anteil Diplomarbeit												6,3	6,3
	Anteil Mündl.komm.Prüfung											1,5		1,5
Summe		8	2	19	2		2	29	5,8	1,3	11,4	2,8	7,8	29,1

8. Semester

LV Praktikum	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	Vu	Ue	Pr		Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr		Total
1	Zahnärztliche Röntgen-diagnostik I	1						1	0,7					0,7
2	Praxishygiene			1				1			0,6			0,6
3	Konservierende Zahnerhaltung III				9		9					13		12,6
4	Parodontologie I	1							0,7					0,7
5	Parodontologie II	1					1	0,7						0,7
6	Parodontalchirurgie	1					1	0,7						0,7
7	Parodontologie I			2			2				1,2			1,2
8	Extraktionslehre		1				1		0,7					0,7
9	Konservierende Zahnerhaltung II				5		5					7		7
10	Erkrankungen der Mundschleimhaut	1					1	0,7						0,7
11	Einführung in die zahnärztliche Chirurgie	1					1	0,7						0,7
	Anteil Diplomarbeit												2,7	2,7
	Anteil Mündl.komm.Prüfung												1,8	1,8
Summe		6	1	3	14		14	9	4,3	0,7	1,8	20	4,5	30,9
Summe 4. Studienjahr		14	3	22	16		16	38	10,1	2	13	22	12,3	60

9. Semester

LV Praktikum	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	Vu	Ue	Pr		Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr		Total
1	Kieferorthopädie I	2						2	1,4					1,4
2	Konservierende Schmerzbehandlung				1		1				1			1,4
3	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2						2	1,4					1,4
4	Allgemeine Werkstoffkunde I		1							0,7				0,7
5	Parodontologie II			2				2			1,2			1,2
6	Zahnärztliche Chirurgie I	1						1	0,7					0,7
7	Zahnärztlich-chirurgische Übungen			2				2			1,2			1,2
8	Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I				5		5					7		7
9	Zahnärztliche Chirurgie I				3		3					4		4,2
	Anteil Diplomarbeit												4,3	4,3
	Anteil Mündl.komm.Prüfung												3,5	3,5
Summe		5	1	4	9		9	9	3,6	0,7	2,4	13	7,8	27,1

10. Semester

LV Praktikum	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	Vu	Ue	Pr		Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr		Total
1	Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik			1				1			0,6			0,6
2	Totalprothetik			1,5				1,5			0,9			0,9
3	Teil- und Modellgussprothetik			1,5				1,5			0,9			0,9
4	Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)				6		6					8,4		8,4
5	Kronenkurs und Brücken			1				1			0,6			0,6
6	Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)				6		6					8,4		8,4
7	Gussfüllungen			1				1			0,6			0,6
8	Inlay-Onlay Präparations-technik			1				1			0,6			0,6
9	Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde I		2					2		1,3				1,3
10	Kieferorthopädie II	2						2	1,4					1,4
11	Funktionsdiagnostik			1				1			0,6			0,6
12	Funktionstherapie			1							0,6			0,6
13	Parodontalbehandlung I				2		2					2,8		2,8
14	Zahnärztliche Chirurgie II	1						1	0,7					0,7
	Anteil Diplomarbeit												2,7	2,7
	Anteil Mündl.komm.Prüfung											1,8		1,8
Summe		3	2	9	14		14	13	2,2	1,3	5,4	20	4,5	33
Summe 5. Studienjahr		8	3	13	23		23	22	5,8	2	7,8	32	12,3	60

11. Semester

LV Praktikum	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte					
		VO	Vu	Ue	Pr	Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr	Total
1	Kieferorthopädie III	1					1	0,7				0,7
2	Kieferorthopädie I			4			4			2,4		2,4
3	Restaurative und prothetische Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde II		1				1	0,7				0,7
4	Präzisions-Prothetik		1					0,7				0,7
5	Präzisions-Prothetik				5	5					7	7
6	Adhäsivprothetik			1			1			0,6		0,6
7	Adhäsivprothetik				1	1					1,4	1,4
8	Adhäsivrestauration I			1			1			0,6		0,6
9	Adhäsivrestauration I				1	1					1,4	1,4
10	Prothetische Ambulanz I			1			1			0,6		0,6
11	Prothetische Ambulanz I				3	3					4,2	4,2
12	Restaurative Zahnheilkunde				6	6					8,4	8,4
13	Implantatchirurgie	1					1	0,7				0,7
14	Implantatprothetik I		1				1	0,7				0,7
15	Zahnärztliche Chirurgie III	1					1	0,7				0,7
16	Orale Medizin	1					1	0,7				0,7
17	Konservierende Zahnerhaltung IV				1	1					1,4	1,4
	Anteil Diplomarbeit											
	Anteil Mündl.komm.Prüfung											
Summe		4	3	7	17	17	13	2,9	2	4,2	24	32,9

12. Semester

LV Prakti- kum	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte						
		VO	Vu	Ue	Pr		Total Pr	Total	VO	Vu	Ue	Pr		Total
1	Kieferorthopädie IV	1						1	0,7					0,7
2	Kieferorthopädie II			1				1			0,6			0,6
3	Restaurative und protheti- sche Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde III		1					1		0,7				0,7
4	Restaurative und protheti- sche Zahnheilkunde IV		1							0,7				0,7
5	Altern und Alterserkran- kungen	1						1	0,7					0,7
6	Gerichtl. Med. und Rechts- kunde für Zahnmedizi- ner/innen	1						1	0,7					0,7
7	Aspekte der Praxisgrün- dung	1						1	0,7					0,7
8	Kieferorthopädie				1		1					1,4		1,4
9	Implantatprothetik II		1					1		0,7				0,7
10	Prothetische Ambulanz II				1		1					1,4		1,4
11	Restaurativ-prothetische Versorgung				5		5					7		7
12	Parodontalbehandlung II				2		2					2,8		2,8
13	Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II				2		2					2,8		2,8
14	Zahnärztliche Chirurgie II				3		3					4,2		4,2
	Anteil Diplomarbeit													
	Anteil Mündl.komm.Prüfung												2,1	2,1
Summe		4	3	1	14		14	7	2,9	2	0,6	19,6	2,1	27,2
Summe 6. Studienjahr		8	6	8	31		31	32	5,8	4	4,8	43,4	2,1	60

Diplomarbeit 16
Mündliche Komm. Prüfung 11

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

91.

Mitteilung über die Ausschreibung des Staatspreises 2005 des BMBWK

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, teilt mit, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachfolgenden Staatspreis ausschreibt:

**Ausschreibung des Staatspreises 2005
zur Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch**

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur stiftet 2005 einen Staatspreis für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, deren Ergebnisse bzw. Zielsetzung der Ersatz oder die Einschränkung und Optimierung von bisher angewandten Versuchen am lebenden Tier sind.

Der Staatspreis wird von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund von Vorschlägen einer von ihr bestellten Jury verliehen. Die Entscheidung wird unter Ausschluss des Rechtsweges getroffen.

Der Staatspreis ist mit 11.000.- Euro dotiert und kann geteilt oder ungeteilt vergeben werden.

Für die Bewerbungen gelten nachstehende Teilnahmebedingungen:

- Bewerbungsberechtigt sind Einzelpersonen oder Forschergruppen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen im universitären, außeruniversitären oder industriellen Bereich in Österreich tätig sind.
- Es können wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, die in in- oder ausländischen Fachzeitschriften ab dem 1. Jänner 2000 erschienen sind; ferner Arbeiten, deren Manuskripte von einschlägigen Fachzeitschriften zur Publikation angenommen worden sind. Bei Einreichungen von Manuskripten ist eine Erklärung beizufügen, dass der wissenschaftliche Inhalt des Manuskripts nicht vor dem 1. Jänner 2000 publiziert wurde.

Die Arbeiten sind in siebenfacher Ausfertigung unter der Bezeichnung "Staatspreis des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2005 zur Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch" bis spätestens 31. Juli 2005 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zu Händen MR Dr. Alois Haslinger, Bereich Gentechnik und Tierversuchswesen, Rosengasse 2-6, 1014 Wien, zu senden.

Den Arbeiten ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache von max. 5 Seiten, aus denen vor allem hervorgeht, welche konkreten Tierversuche ersetzt, reduziert oder verfeinert wurden oder werden sollen, beizulegen.

Die Bewerbungen sind mit Namen und Anschrift des Autors / der Autorin zu versehen. Bei Gruppenarbeiten ist der Name des Projektleiters anzuführen. Bereits veröffentlichte Arbeiten können als Sonderdruck eingereicht werden. Bei in Druck befindlichen Arbeiten ist die Fachzeitschrift bzw. der Verlag anzugeben.

Den Bewerbungen ist ein wissenschaftlicher Werdegang des Autors / der Autorin anzuschließen.

Arbeiten, die bereits bei früheren Ausschreibungen zu einem Preis für Ersatzmethoden zum Tierversuch eingereicht wurden, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung der Jury und der Termin der Preisverleihung werden den Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. Sollte die Jury keine der Arbeiten für die Auszeichnung vorschlagen, kann von der Preisverleihung Abstand genommen werden.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

92. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

80.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Institut für Anatomie voraussichtlich zu besetzen ab 01.09.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Biologie.

VBA für Access, ASP Erweiterung für Access, Excel, praktische Erfahrung in der Handhabung fachspezifischer analoger sowie digitaler Bild gebender und Bild bearbeitender Verfahren, Verwaltungs- und Unterrichtsaufgaben hinsichtlich studentischer Lehre, Mitwirkung bei der Organisation der anatomischen Übungen, Beherrschung der gängigen makroskopisch-anatomischen Arbeits- und Präpariertechniken, Beherrschung der Plastinationsverfahren, besondere Beherrschung spezieller Schnittverfahren, Englisch, Französisch.

Ende der Bewerbungsfrist: 06. Juli 2005 (Kennzahl: W277)

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung am Institut für Pathologie (befristete Ersatzkraft) voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Vorkenntnisse im Fach Pathologie, abgeschlossene Turnusausbildung bzw. absolvierte Gegenfächer erwünscht.

Ende der Bewerbungsfrist: 06. Juli 2005 (Kennzahl: D278)

1 Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Studium der Naturwissenschaften am Institut für Hygiene voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der EU oder EWR, rechtliche Unbescholtenheit.

Kenntnisse über Qualitätssicherung in einem zertifizierten Labor, EDV-Kenntnisse, Englischkenntnisse, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Wissenschaftliches Interesse.

Ende der Bewerbungsfrist: 06. Juli 2005 (Kennzahl: D281)

80.2 Freie Stelle für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Position aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Vorstandssekretärin oder eines Vorstandssekretärs an der Medizinischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

Erfahrung bezüglich selbständiger Tätigkeit in leitender Sekretariatsfunktion, sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit und Teamfähigkeit, sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office), möglichst Erfahrung im Universitätsbereich, SAP-Kenntnisse, Englischkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 06. Juli 2005 (Kennzahl: A279)

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

81. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter bekannt:

Für das Forschungszentrum für Medizinische Grundlagenforschung im Zentrum für medizinische Grundlagenforschung sind organisatorische und personelle Strukturen aufzubauen, um optimale Voraussetzungen für Forschung und Lehre zu schaffen.

Es wird folgende Position ausgeschrieben:

1 Stelle als Bioinformatiker/in im Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung,
ab sofort zu besetzen

Anforderungsprofil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR
- Rechtliche Unbescholtenheit
- Abgeschlossenes Studium der Mathematik, Biologie oder vergleichbares Studium
- Gute Englischkenntnisse
- Erfahrung im Umgang mit Massendaten (spez. Microarray-Daten)
- Erfahrung mit dem „Bioconductor“-Projekt (in R realisiert), dem de facto Standard für die Auswertung von Array-Daten, GeneSpring oder Spotfire
- Programmierkompetenz in der Sprache R (oder S)
- Erfahrung in der Programmierung von Benutzerschnittstellen (z.B. um Bedienoberflächen für den Routinebetrieb von MTA's und Biologen zu erstellen oder um Gensequenzen automatisch von Forschungsdatenbanken im WWW abfragen zu können)
- Kenntnis einer Datenbanksprache und Erfahrung im Aufbau einer Datenbank
- Erfahrung mit einschlägigen Internetressourcen und Forschungsdatenbanken
- Erfahrung in statistischen Auswertungsmethoden
- Kenntnisse und starkes Interesse im Bereich des maschinellen Lernens (Supervised Learning Methods)
- Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Flexibilität und Bereitschaft, sich weiterzubilden, Fähigkeiten zur Schulung und Ausbildung eigener Mitarbeiter/innen.

Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl K280 bis **06. Juli 2005** an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, A – 8010 Graz, zu richten.

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Hierbei handelt es sich um ein bis 31.12.2006 befristetes Angestelltenverhältnis zur KAGes - Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Bei Eignung besteht die Möglichkeit, dass Ihnen im Anschluss die Medizinische Universität Graz ein Dienstverhältnis als Privatangestellte/r anbietet.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor